Anlage 1 159-2016

Zusammenstellung der beteiligten Träger öffentlicher Belange (TÖB)

TÖB	Stellungnahme zum [Datum]		
	Vorentwurf	1.Entwurf	2.Entwurf
50 Hertz Transmission GmbH	30.09.2015	11.05.2016	nicht beteiligt
Abwasserzweckverband Westliche Mulde	20.10.2015	09.06.2016	nicht beteiligt
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt	21.10.2015	30.05.2016	29.07.2016
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	24.09.2015	10.05.2016	nicht beteiligt
Bitterfelder Fernwärme	-	11.05.2016	nicht beteiligt
Bund für Natur und Umwelt (BNU)	-	-	nicht beteiligt
Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)	-	-	nicht beteiligt
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Halle)	14.10.2015	-	nicht beteiligt
Bundeseisenbahnvermögen	09.10.2015	-	nicht beteiligt
Bundesforstbetrieb Mittelelbe [vertreten durch Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Sparte Bundesforst, Bad Düben]	12.10.2015	-	nicht beteiligt
BVVG - Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft mbH	-	23.05.2016	nicht beteiligt
Deutsche Telekom	-	26.05.2016	nicht beteiligt
Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz	01.10.2015	11.05.2016	nicht beteiligt
Gascade Gastransport GmbH	06.10.2015	18.05.2016	nicht beteiligt
GDMcom - Verbundnetz Gas	07.10.2015	02.06.2016	nicht beteiligt
Gemeinde Muldestausee	02.10.2015	24.05.2016	nicht beteiligt
Gemeindeverwaltung Löbnitz	15.10.2015	26.05.2016	nicht beteiligt
Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen	23.10.2015	02.06.2016	nicht beteiligt
Handwerkskammer Halle	-	-	nicht beteiligt
IHK Halle-Dessau	05.10.2015	29.04.2016	nicht beteiligt
Kabel Deutschland	02.10.2015	30.05.2016	nicht beteiligt
Kommunaler Zweckverband "Bergbaufolgelandschaft Goitzsche"	12.10.2015	17.05.2016	nicht beteiligt
Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	28.09.2015	17.05.2016	nicht beteiligt
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	07.10.2015	11.05.2016	nicht beteiligt
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	20.10.2015	04.05.2016	nicht beteiligt
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	30.09.2015	09.05.2016	nicht beteiligt

TÖB

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	01.10.2015	09.05.2016	nicht beteiligt
Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	24.09.2015	02.06.2016	nicht beteiligt
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	30.09.2015	24.05.2016	nicht beteiligt
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	16.10.2015	01.06.2016	01.08.2016
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	16.10.2015	07.06.2016	02.08.2016
Linde AG	06.10.2015	-	nicht beteiligt
LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH	23.10.2015	30.05.2016	nicht beteiligt
MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft	07.10.2015	18.05.2016	nicht beteiligt
Midewa	15.10.2015	08.06.2016	nicht beteiligt
Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	22.10.2015	30.05.2016	-
Mitnetz Gas	28.09.2015	10.05.2016	nicht beteiligt
Mitnetz Strom	17.11.2015	17.05.2016	nicht beteiligt
NABU Kreisverband Bitterfeld	-	-	nicht beteiligt
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost	25.09.2015	18.05.2016	nicht beteiligt
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	07.10.2015	30.05.2016	11.07.2016
Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen	-	02.06.2016	nicht beteiligt
Stadt Raguhn-Jeßnitz	-	-	nicht beteiligt
Stadt Sandersdorf-Brehna	-	-	nicht beteiligt
Stadt Zörbig	-	15.06.2016	nicht beteiligt
Stadtverwaltung Delitzsch	28.09.2015	10.05.2016	nicht beteiligt
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen	07.10.2015	18.05.2016	nicht beteiligt
Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt	01.10.2015	30.05.2016	nicht beteiligt
Unterhaltungsverband Mulde	29.09.2015	02.05.2016	nicht beteiligt
Bürger	06.10.2015	-	-

Folgende TÖB haben keine Stellungnahme abgegeben

Bund für Natur und Umwelt (BNU)

Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND)

Handwerkskammer Halle

NABU Kreisverband Bitterfeld

Stadt Raguhn-Jeßnitz

Stadt Sandersdorf-Brehna

Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme keine abwägungsrelevanten Anregungen gegeben und dem Entwurf zugestimmt

50 Hertz Transmission GmbH

Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Halle)

Bundeseisenbahnvermögen

Bundesforstbetrieb Mittelelbe

BVVG - Bodenverwertungs- und verwaltungsgesellschaft mbH

Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz

Gascade Gastransport GmbH

GDMcom - Verbundnetz Gas

Gemeinde Muldestausee

Gemeindeverwaltung Löbnitz

Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen

IHK Halle-Dessau

Kabel Deutschland

Kommunaler Zweckverband "Bergbaufolgelandschaft Goitzsche"

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasser-wirtschaft Sachsen-Anhalt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Linde AG

Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost

Regionalverkehr Bitterfeld-Wolfen

Stadt Zörbig

Stadtverwaltung Delitzsch

Talsperrenbetrieb des Landes Sachsen-Anhalt

Unterhaltungsverband Mulde

Folgende TÖB haben in ihrer Stellungnahme Anregungen geäußert

1 - Abwasserzweckverband Westliche Mulde

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Sachsen-Anhalt

3 - Bitterfelder Fernwärme

4 - Deutsche Telekom

5 - Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld

6 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

7 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

8 - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld

10 - LMBV - Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH

11 - MDSE - Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft

12 - Midewa

13 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

14 - Mitnetz Gas

15 - Mitnetz Strom

16 - Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

17 - Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen

18 - Bürger

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

ABWASSER ZWECK VERBAND **Westliche Mulde** REGION BITTERFELD - WOLFEN AZV Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Abteilung: Technologie Bearbeiter: Frau Pietsch Telefon: 03493 302-126 Telefax: 03493 302-145 Ihr Schreiben: 21.09. 2015 Datum: Dienstag, 20. Oktober 2015 Per Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen **Stellungnahme - Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord in Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld** Sehr geehrter Herr Rönnike, hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange grundsätzlich zu. Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon berührt. Vom damaligen Erschließungsträger wurde bereits ein Anschlusskanal in die Erschließungsstraße verlegt, jedoch nicht vermessen. Somit können keine verlässlichen Angaben zu Lage noch Tiefe gegeben werden. Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Schmutzwasserentsorgung über das öffentliche Netz ist grundsätzlich möglich. Der Vorentwurf sieht einen Anschluss der Straßenentwässerung an die öffentliche Kanalisation vor. Der Verband hat im Bereich der Einfahrt zur Friedensstraße (am Haus 135) keine Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Der Niederschlagswasserkanal beginnt erst am Haus 112. Eine Regenwasserentsorgung über die Verbandsanlage im Bereich der Einfahrt ist somit nicht möglich. Die erforderliche innere Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfeld-Wolfen. Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn ein Erschließungsvertrag zwischen dem Erschließungsträger und dem Verband vorliegt. Die Erschließungsplanung ist mit dem Verband vor Vertragsabschluss abzustimmen. Die Höhe des Kanalbaubeitrages ist abhängig von der Grundstücksfläche und der Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse. **Zur genauen Beitragsermittlung ist daher eine der folgenden Angaben im B-Plan festzusetzen:** ➢ **Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse** ➢ **Maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen** ➢ **Höchstzulässige Baumassenzahl.** Unter Berücksichtigung der uns derzeit bekannten Parameter muss mit einem Beitrag in Höhe von ca. gerechnet werden, der mit den Herstellungskosten verrechnet werden kann. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern. Mit freundlichen Grüßen Koeckeritz Verbandsgeschäftsführerin Anlage Lageplan AZV Westliche Mulde OT Bitterfeld Berliner Str. 06 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: 03493 302-0 Telefax: 03493 302-145 E-Mail: info@azv-wemu.de Bankverbindung: UniCredit Bank AG BLZ: 800 200 87 Kto.-Nr.: 9 003 002 IBAN: DE38800200870009003002 BIC: HYVEDEMM462	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf Durch den Investor wurde eine Kanalbefahrung veranlasst, so dass zwischenzeitlich Angaben zur Haltungslänge, Tiefe und Gefälle vorliegen, die im Rahmen der Erschließungsplanung benötigt werden. Da ein Anschluss an den Regenwasserkanal nicht möglich ist, werden weitere Alternativen zur Regenwasserbeseitigung untersucht. Der Hinweis ist in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. Das Höchstmaß der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan festgesetzt.

1 - Abwasserzweckverband Westliche Mulde - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

ABWASSER ZWECK VERBAND Westliche Mulde REGION BITTERFELD - WOLFEN AZV Westliche Mulde, Berliner Str. 06, 06749 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung OT Wolfen Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Abteilung: Technologie Bearbeiter: Frau Pietsch Telefon: 03493 302-126 Telefax: 03493 302-145 Ihr Zeichen: vom 29.04.2016 Datum: Donnerstag, 9. Juni 2016 Versand per E-Mail an: wirtschaft@Bitterfeld-Wolfen.de, andre.hempel@iso-ladde.de **Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" in Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld** Sehr geehrter Herr Rönnike, wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.10.2015 zum Vorentwurf. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Regenwasserableitung über Verbandsanlagen nicht möglich ist. Die in der Friedensstraße befindlichen Regenwasserkanäle dienen der Straßenentwässerung und befinden sich im Eigentum des Straßenbaulastträgers. Der Erschließungsvertrag zur Schmutzwasserentsorgung zwischen dem Erschließungsträger und dem AZV wird den Ausschussmitgliedern in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch. Mit freundlichen Grüßen Koeckeritz Verbandsgeschäftsführerin AZV Westliche Mulde OT Bitterfeld Berliner Str. 06 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: 03493 302-0 Telefax: 03493 302-145 E-Mail: info@azv-wemu.de Bankverbindung: UniCredit Bank AG IBAN: DE38800200870009003002 BIC: HYVEDEMM462	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Für die Versickerung anfallender Niederschlagswässer aus dem B-Plangebiet wurde mit Datum vom 05.07.2016 (Az: 66.09 / 6260035 / 18 / 16) eine wasserrechtliche Erlaubnis durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, untere Wasserbehörde erteilt. Dem Hinweis wurde entsprochen. Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

1 - Abwasserzweckverband Westliche Mulde - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Eingang 28.10.15 / 1407 Dr. Fachbereichsleiter SB Wirtschaft, Beteiligungen SG Stadtplanung X 28.10.15 Marketing SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen **Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Bitterfeld** **Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB** **hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt** ☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz -landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum*) werden nicht berührt. ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. ☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird. ☒ Fachliche Stellungnahme: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden gegen den Bebauungsplan (B-Plan) erhebliche Bedenken erhoben. In der Begründung zum B-Plan fehlt unter den angegebenen Rechtsgrundlagen das Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (LwG LSA). Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Es ist geplant, dass intensiv genutztes Ackerland seiner Nutzung entzogen werden soll (im Bild grün unter der rot markierten Fläche dargestellt). Der betroffene Landwirtschaftsbetrieb hat diese Fläche in sein Betriebskonzept fest integriert und ist an Richtlinien des Landes und der EU gebunden. Es besteht eine Bindungsfrist für eingegangene Agrarmaßnahmen. Bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen drohen dem Betrieb u. a. Rückforderungen auch für die Vorjahre. Dessau-Roßlau, 21.10.2015 Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: He / 21.09.2015 Mein Zeichen: 13.6 / 34-15 Bearbeitet von: Herrn Petzoldt Tel.: 0340 2303-157 E-Mail: thomas.petzoldt@alff.mlu.sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Ferdinand-von-Schill-Str. 24 06844 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 2303-0 Fax: 0340 2303-100 E-Mail: poststelleDE@alff.mlu.sachsen-anhalt.de www.mlu.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto-Nr. 810 015 00	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2 Des Weiteren führt ein Entzug der Fläche zu Einkommensverlusten. Der Landwirtschaftsbetrieb ist bereits durch mehrere Maßnahmen vom Flächenentzug betroffen. 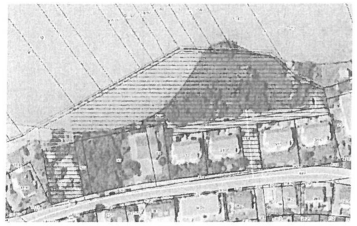 Inwieweit hier ein begründeter Ausnahmefall vorliegt und geprüft wurde, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar. Es wird positiv bewertet, dass die Kompensationsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geplant sind. Bei den grünordnerischen Maßnahmen M1 und M3 sollten die vorgesehenen Pflanzungen der Feldgehölze und Sträucher jedoch so vorgenommen werden, dass sie sich auf den beplanten Flurstücken entfalten müssen. Das angrenzende Ackerland muss weiterhin problemlos und leicht zu bewirtschaften sein. Eine dauerhafte Pflege muss gewährleistet werden. Ebenso ist der vorgesehene Wildschutzzaun auf den beplanten Flurstücken zu errichten. Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom o. g. B-Plan gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände. Im Auftrag Glatzer *-siehe RdErl. des MWV vom 1.12.1999 -23-21011/2- (MBl. LSA Nr. 8/2000 vom 3.3.2000) im Einvernehmen mit den übrigen Min.: „Durchführung des Baugesetzbuches; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen"	*Ergebnis der Abwägung:* Die Begründung wurde fortgeschrieben und ergänzt. Die landwirtschaftliche Nutzfläche ist aktuell an ein Agrarunternehmen verpachtet. Dies geschah bereits auf der Grundlage einer möglichen Bebauung, so wie es im rechtskräftigem Flächennutzungsplan (Wohnbaufläche) ausgewiesen ist. Der Pächter ist über den Verfahrensstand informiert. Die Bebauung soll nicht direkt nach Abschluss des Bebauungsplans erfolgen, sondern erst nach Abschluss der Agrarmaßnahme und Ablauf des Pachtvertrages. Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung ist unabhängig vom Bebauungsplan auch weiterhin möglich.

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Herr Rönnike
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord“ im Ortsteil Bitterfeld
Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Dessau-Roßlau, 30.05.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: He / 29.04.2016

Mein Zeichen: 13.6 / 34-15_1

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 2303-157

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 2303-0
Fax: 0340 2303-100
E-Mail: poststelleDE@alff.mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum*) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.

☒ Fachliche Stellungnahme:

In der Stellungnahme vom 21.10.2015 zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes wurde bereits darauf hingewiesen, dass in den angegebenen Rechtsgrundlagen das Landwirtschaftsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (LwG LSA) fehlt. Es ist aus den Unterlagen weiterhin nicht ersichtlich, ob der im § 15 LwG LSA geforderte <u>begründete Ausnahmefall</u> für den hier geplanten Entzug der Nutzung des landwirtschaftlich genutzten Bodens vorliegt und geprüft wurde.

Es ist weiterhin geplant, dass intensiv genutztes Ackerland seiner Nutzung dauerhaft entzogen wird.

<u>Ergebnis der Abwägung:</u>

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches sind im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Wohnbaufläche ausgewiesen. Dies stellt die Planungsgrundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes 06-2015btf “Wohngebiet Friedensstraße Nord“ dar.

Mit Beschluss-Nummer 073-2015 vom 10.06.2015 hat der Stadtrat Bitterfeld-Wolfen die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Somit hat die Stadt Bitterfeld-Wolfen ein klares Votum/ Willensbekundung für die Errichtung eines Wohngebietes gegeben.

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2/3

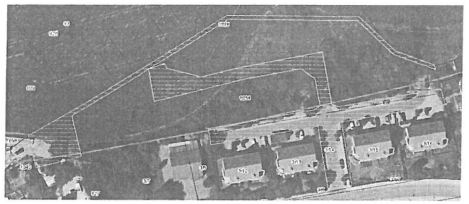

Die grünordnerische Maßnahme **M1** sieht Pflanzungen von Feldgehölzen vor.

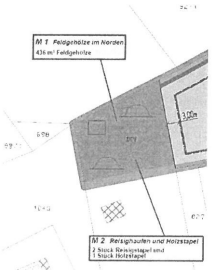

Der Zeichnung ist zu entnehmen, dass eine Anpflanzung auf der grün markierten Fläche ohne Angabe eines Mindestabstandes zum Ackerland geplant ist.

Eine Anpflanzung der Feldgehölze sollte im Abstand von mindestens 2 m zum Ackerland vorgenommen werden, so dass sich die Gehölze auf dem beplanten Flurstück entfalten können.
Gleichzeitig muss eine dauerhafte Pflege gewährleistet werden.

Bei der grünordnerischen Maßnahme M3 ist die Anpflanzung einer Strauchhecke mit Heckengehölzen geplant.

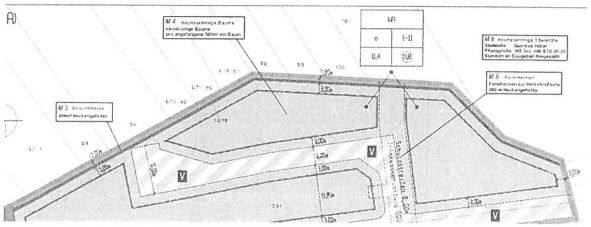

Diese Strauchhecke sollte ebenfalls im Abstand von mindestens 2 m angepflanzt werden, so dass sich die Gehölze auf dem beplanten Flurstück entfalten können.
Ebenfalls muss gleichzeitig eine dauerhafte Pflege gewährleistet werden.

Der geplante Wildschutzzaun ist auf den Flurstücken im Plangebiet zu errichten.

Ergebnis der Abwägung:

Nur ein Teilbereich des Geltungsbereiches wird als Ackerland genutzt. Ein großer Teil der Fläche liegt brach und unterliegt der Sukzession. Die Gesamtfläche des B-Plangebietes beträgt ca. 8.320 m² und gliedert sich in 8 Biotoptypen.
Das Ausgangsbiotop besteht im Wesentlichen aus einer Ackerfläche und einer Grünfläche mit einer aufwachsenden Sukzession aus überwiegend nicht heimischen Gehölzen. Die Grünfläche zwischen der Sukzession und der devastierten Eiche ist geprägt vom hohen Düngerniveau der sich angrenzenden Ackerfläche. Hier wachsen überwiegend nitrophile Arten, insbesondere die große Brennnessel.
Im Endbiotop wurde durch ein komplexes Bündel ökologischer Maßnahmen der Ausgleich erreicht. Das neue Wohnbaugebiet erreicht durch eine Feldgehölzpflanzung, der Pflanzung einer großen Stieleiche, Hecken statt Zäune und eine Hecke aus heimischen Gehölzen als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche einen grünen und naturnahen Charakter.

Im ersten Entwurf zur Kompensation wurde die Feldgehölzpflanzung im westlichen Bereich der Bearbeitungsgrenze angepasst. Die Gehölzhecke als Abgrenzung zur landwirtschaftlichen Nutzfläche war 2 m breit. Im 2.Entwurf wurde die Hecke von 2 auf 3 m verbreitert und die Feldgehölzpflanzung um weitere 92 m² erweitert. Außerdem wurde das Pflanzen einer hochstämmigen Stieleiche mit einem Stammumfang von 20-25 cm festgeschrieben.

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 3/3 Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom o. g. B-Plan gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände. Im Auftrag Glatzer *-siehe RdErl. des MWV vom 1.12.1999 -23-21011/2- (MBl. LSA Nr. 8/2000 vom 3.3.2000) im Einvernehmen mit den übrigen Min.: „Durchführung des Baugesetzbuches; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen"	*Ergebnis der Abwägung:*

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Eingang 4.8.16/1156 Dr.
Fachbereichsleiter
SB Bauleitplanung Beteiligungen
SB Stadtplanung X
Marketing
4.08.16

Stadt Bitterfeld-Wolfen
13131
Eing.: 03. AUG. 2016
GB/FB III

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Herr Rönnike
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

2. Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Bitterfeld
Beteiligung nach §§ 3 und 4 BauGB
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt

Dessau-Roßlau, 29.07.2016

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: He / 06.07.2016

Mein Zeichen: 13.6 / 34-15_2

Bearbeitet von:
Herrn Petzoldt

Tel.: 0340 2303-157

E-Mail:
thomas.petzoldt@alff.mlu.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 2303-0
Fax: 0340 2303-100
E-Mail: poststelleDE@alff.mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum*) werden nicht berührt.

☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.

☒ Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht wird an den in den vorherigen Stellungnahmen geäußerten Bedenken hinsichtlich des Entzugs landwirtschaftlich genutzter Flächen festgehalten.
Wie bereits dargelegt, darf landwirtschaftlich genutzter Boden gem. § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) vom 28.10.1997 nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Der Schaffung von attraktivem Bauland in der Gemeinde steht aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht die gesellschaftliche Notwendigkeit entgegen, den Flächenverbrauch in Deutschland signifikant zu senken. Der Flächenverlust für die Landwirtschaft kann erhebliche nachteilige Veränderungen für die Agrarstruktur zur Folge haben, da den landwirtschaftlichen Betrieben auf Dauer Produktionsflächen entzogen werden würden. Der Boden ist der entscheidende, nicht vermehrbare und unverzichtbare Produktionsfaktor für die Landwirtschaft. Der Schutz und die nachhaltige Nutzung dieser Ressource stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 2.Entwurf

Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet der Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen in dem der aktuelle Geltungsbereich als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen ist.
Im Zuge der Erstellung des FNP wurde auch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt beteiligt.
In den abgegebenen Stellungnahmen vom 04.08.2009, 16.06.2010 und 21.03.2011 wurden keine Einwände gegen die Ausweisung der geplanten Wohnbaufläche geltend gemacht und die Planung somit bestätigt.

Der Pachtvertrag mit dem Agrarunternehmen wurde frist- und vertragsgerecht gekündigt. Nach Abschluss der laufenden Agrarmaßnahme wird mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen.

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - 2.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2 Im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich die derzeitige Bundesregierung zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Darüber hinaus fordern der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Insgesamt sind die Inanspruchnahme immer neuer Flächen und die Zerstörung von Böden auf die Dauer nicht vertretbar und müssen beendet werden. Angesichts global begrenzter Landwirtschaftsflächen und fruchtbarer Böden sowie der wachsenden Weltbevölkerung ist der anhaltende Flächenverbrauch mit all seinen negativen Folgen unverantwortlich. Dies gilt auch und besonders mit Rücksicht auf künftige Generationen. Ergänzend dazu wird auf den Bodenatlas 2015 verwiesen, der durch die Heinrich-Böll-Stiftung, das Institute for Advanced Sustainability Studies (IASS) in Potsdam, den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und Le Monde Diplomatique veröffentlicht wurde. Danach werden Land und Böden immer knapper. In Deutschland beispielsweise beträgt der Flächenverbrauch durch Städte- und Straßenbau mehr als 70 Hektar pro Tag. Dies entspricht der Fläche von über 100 Fußballfeldern. Industrie- und Gewerbeflächen sind darin nicht enthalten. Beim derzeitigen nationalen Flächenverbrauch importiert Deutschland zunehmend Agrarprodukte und andere Verbrauchsgüter, die mit knapp 80 Millionen Hektar mehr als das Doppelte der eigenen Landesfläche in Anspruch nehmen. Jeder Hektar verlorener Acker in Deutschland erhöht daher auch den Flächenverbrauch außerhalb der Grenzen Deutschlands. Ein gravierendes Beispiel dafür sind die Palmölplantagen auf ehemaligen Urwaldflächen in Südamerika für den nationalen Energiehunger. Rund 60 Prozent der für den europäischen Konsum genutzten Flächen befinden sich inzwischen außerhalb der EU. Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht ist zu fordern, die landwirtschaftliche Nutzung der Bitterfelder Ackerflächen langfristig zu sichern. Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom o. g. B-Plan gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände. Im Auftrag i. V. Glatzer *-siehe RdErl. des MWV vom 1.12.1999 -23-21011/2- (MBl. LSA Nr. 8/2000 vom 3.3.2000) im Einvernehmen mit den übrigen Min.: „Durchführung des Baugesetzbuches; Hinweise zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren für Flächennutzungspläne und Satzungen"	*Ergebnis der Abwägung:* Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

2 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt - 2.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

André Hempel

Von: Baier, Peter [peter.baier@danpower-gruppe.de]
Gesendet: Mittwoch, 11. Mai 2016 09:38
An: André Hempel
Betreff: Bebauungsplan 06-2015btf vom 29.04.2016

Sehr geehrter Herr Hempel,

Im Abschnitt des Bebauungsplan" Wohngebiet Friedensstraße Nord" vom 29.04.2016 befinden sich Fernwärmetrassen DN 150 (169/250)
sowie ein Stromkabel, Gasanschluss für den ehemaligen Heizcontainer, in der Straße.
Ein Gespräch bei Herrn Andreas Holz fand am 10.05.2016 wegen eines Fernwärmeanschlusses statt.

Für Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

-Peter Baier -
Technischer Mitarbeiter

Bitterfelder Fernwärme GmbH
OT Bitterfeld, Bahnhofstraße 30
06749 Bitterfeld-Wolfen

DANPOWER GRUPPE

Tel : 03493 / 37 51 - 17
Fax: 03493 / 37 51 – 22
Funk: 0163 / 6768192
Mail: peter.baier@danpower-gruppe.de

Geschäftsführung:
Mario Engler
Claudia Legége-Wolbeck
Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld
Eingetragen beim Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr. HRB 11256
Ust-Steuer Nr. 046/107/04811

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Der B-Plan weist keine baulichen Veränderungen für die vorhandenen Verkehrsflächen aus.
Sollte das Bauvorhaben zur Ausführung kommen, ist die bauausführende Firma verpflichtet die Erteilung einer Schachtscheinerlaubnis einzuholen.

Dem Hinweis wurde entsprochen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

3 - Bitterfelder Fernwärme - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

ERLEBEN, WAS VERBINDET. **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Kapenstr. 33, 06842 Dessau-Roßlau OT Dessau **Ingenieurbüro Ladde** **Binnengärtenstr. 10** **06749 Bitterfeld-Wolfen** REFERENZEN 29.04.2016 ANSPRECHPARTNER T NL Ost, PTI 24, Sb Kl.-D. Herrmann -**63058420** TELEFONNUMMER +49 340 2100 652; Fax: +49 **0391 580216318** DATUM 26.05.2016 BETRIFFT Stellungnahme: **Bebauungsplan Nr. 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord“** Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Information über die geplante Baumaßnahme. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Im Planbereich sind Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH, Bereich Technik Breitband & Festnetz vorhanden. **Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:** **Durchgehender Strich = Rohrtrasse** **Punkt-Strich = ui - Trasse** **Strich-Strich = oi – Trasse** Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschläge vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist **DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH** Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul Postanschrift: Kapenstr. 33, 06842 Dessau-Roßlau OT Dessau Telefon +49 351 474-0, Telefax +49 391 53471806, Internet www.telekom.de Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590 Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262 123 456 789/0GP	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Die auf der mitgelieferten Planzeichnung eingetragenen Telekommunikationsleitungen befinden sich ausschließlich im Bereich der Friedensstraße und somit außerhalb des Geltungsbereiches. Für die Erschließungsplanung wurden die Unterlagen an den Investor übergeben.

4 - Deutsche Telekom - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

T ERLEBEN, WAS VERBINDET. DATUM 26.05.2016 EMPFÄNGER SEITE 2 das nicht zwingend. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns – zu Ihren Lasten durchzuführen. Sollten Änderungen an den Telekommunikationslinien erforderlich werden, sind die anfallenden Kosten ebenfalls von Ihnen zu tragen. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planungen verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de Mit freundlichen Grüßen i. A. Klaus-Dieter Herrmann Anlagen 1 Lagepläne M 1:500	*Ergebnis der Abwägung:* Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

4 - Deutsche Telekom - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH

Hausmüllentsorgung, Sperrmüllabfuhr, Abfallannahme, Abfallberatung, Containerdienst, maschinelle Straßenreinigung, LKW-Werkstatt, Grünanlagenbau

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salegaster Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

ISO Ingenieursbüro Ladde
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Sta./Eck. 28.09..2015

Ihr Schreiben vom 21.09.2015
Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord“

Betreff: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs.1,2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

2.Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.
Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der EAE 85/95 Empfehlung der Anlage von Erschließungsstraßen (Wendeanlagentyp 3) bzw. gemäß der Anlage von Straßen (RAS) vorzunehmen.

3. Einer Rückwärts - Einfahrt in die neue Erschließungsstraße können wir aus Sicherheitsgründen nicht zustimmen. Sollte keine ausreichende Wendemöglichkeit für unsere Fz. vorhanden sein, sollte die Behälterabfuhr an der nächst möglichen befahrbaren Straße erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckelmann
Geschäftsführer

Stammsitz: Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen, Telefon: 03494 79999-0, Fax: 03494 79999-11, E-Mail: info@abikw.de, Internet: www.abikw.de
Niederlassung: Am Flugplatz 1 · OT Straguth, 39264 Zerbst (Anhalt), Telefon: 039248 94266, Fax: 039248 94268, E-Mail: nl.zerbst@abikw.de, Internet: www.abikw.de
Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Uwe Schulze; Geschäftsführer: Dipl.-Jur. H. Eckelmann; Amtsgericht Stendal, HRB 10952; Steuernummer: 116/105 40122; USt-IdNr. DE139738944
Bankverbindungen: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld: Konto-Nr.: 30 004 039 (BLZ 800 537 22) IBAN-Nr.: DE25800537220030004039 · BIC Code: NOLADE21BTF; Deutsche Bank AG: Konto-Nr.: 6 111 009 (BLZ 860 700 00) IBAN-Nr.: DE41860700000061100900 · BIC Code: DEUTDEBLXXX; HypoVereinsbank: Konto-Nr.: 9 000 500 (BLZ 800 200 67) IBAN-Nr.: DE80800200870009000500 · BIC Code: HYVEDEMM462

<u>Ergebnis der Abwägung:</u>

Stellungnahme zum Vorentwurf

Die Abmessungen der ausgewiesenen Verkehrsflächen wurden so gewählt, dass die Planung der Verkehrsanlagen entsprechend der RASt 06 (Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen) erfolgen kann.

Die RASt behandeln den Entwurf und die Gestaltung von Erschließungs- sowie angebauter Hauptverkehrsstraßen mit plangleichen Knotenpunkten und ersetzen die “Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen“ (EAE 85/95), Ausgabe 1985, Ergänzte Fassung 1995, und die “Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen“ (EAHV), Ausgabe 1993.

5 - Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

ANHALT-BITTERFELDER KREISWERKE GmbH Hausmüllentsorgung, Sperrmüllabfuhr, Abfallannahme, Abfallberatung, Containerdienst, maschinelle Straßenreinigung, LKW-Werkstatt, Grünanlagenbau Entsorgungsfachbetrieb Entsorgungsfachbetrieb nach § 52 KrW / AbfG Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salegaster Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen Ingenieurbüro Ladde Dipl.-Ing. C. Ladde Binnengärtenstr. 10 06749 Bitterfeld-Wolfen Postfach 11 20 Sta./Eck. 17.05.2016 Ihr Schreiben vom 29.04.16 **Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im OT Stadt Bitterfeld** **Betreff: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 abs. 4 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab: 1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken. 2.Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz. Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RASt 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen. Mit freundlichen Grüßen Eckelmann Geschäftsführer Stammsitz: Salegaster Chaussee 10, 06803 Bitterfeld-Wolfen, Telefon: 03494 79999-0, Fax: 03494 79999-11, E-Mail: info@abikw.de, Internet: www.abikw.de Niederlassung: Am Flugplatz 1 - OT Straguth, 39264 Zerbst (Anhalt), Telefon: 039248 94266, Fax: 039248 94268, E-Mail: niederlassung@abikw.de, Internet: www.abikw.de Aufsichtsratsvorsitzender: Landrat Uwe Schulze Geschäftsführer: Dipl.-Jur. H. Eckelmann Amtsgericht Stendal, HRB 10952 Steuernummer: 115/105 40122 USt-IdNr: DE139738944 Bankverbindungen: Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld: Konto-Nr.: 30 004 039 (BLZ 800 537 22) IBAN-Nr.: DE25800537220030004039 - BIC Code: NOLADE21BIF Deutsche Bank AG: Konto-Nr.: 6 111 009 (BLZ 860 700 00) IBAN-Nr.: DE41860700000611100900 - BIC Code: DEUTDEBLXXX HypoVereinsbank: Konto-Nr.: 9 000 500 (BLZ 800 200 87) IBAN-Nr.: DE80800200870009005500 - BIC Code: HYVEDEMM462	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Die Planung entspricht den Vorgaben. Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

5 - Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle / Saale ISO Ingenieurbüro Ladde OT Bitterfeld Binnengärtenstr. 10 06749 Bitterfeld-Wolfen **Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedens-straße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen** Ihr Zeichen: He 20. Oktober 2015 32.21-34290-2351-19638/2015 Frau Bong Durchwahl 0345/5212125 E-Mail: stellungnahmen @lagb.mw.sachsen-anhalt.de Sehr geehrter Herr Hempel, mit Schreiben vom 21.09.2015 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich des Vorentwurfes zum o.g. Bebauungsplan der Stadt Bitterferld-Wolfen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB ebenfalls nicht vor. Das Vorhaben befindet sich im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen. Konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich Ihres Vorhabens sind bei der LMBV Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10 E-Mail: poststelle @lagb.mw. sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Internet www.lagb.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00 IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen (Stellungnahme LMBV vom 23.10.2015). Das Grundwassermonitoring liegt in der Verantwortung der MDSE mbH. Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurnaher Grundwasserstand < = 2 m unter Geländeoberkante einstellen. Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches werden um ca. 1,00 m aufgefüllt, so dass durch die Geländeprofilierung eine höhenmäßige Anpassung an die bereits vorhandene Bebauung erfolgt. Für die Tiefbauarbeiten sind zusätzliche Aufwendungen zur Wasserhaltung berücksichtigt.

6 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - Vorentwurf

Seite 2/2 (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig) auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen. Bearbeiterin: Frau Huch (0345 - 5212 226) Geologie Zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (Karst) sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Es wird empfohlen, bei Neubebauungen Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Folgender Hinweis ergeht aus dem Fachdezernat Hydrogeologie zu Kap. 2.5 - Entwässerung: Gemäß Geologischem Messtischblatt 4340 sind im Bereich des Plangebietes mindestens 2 m mächtige tonige Bildungen verbreitet. Darunter folgen sandige Schichten. Durch standortkonkrete Untersuchungen, evtl. im Rahmen der empfohlenen Baugrunduntersuchung, sollte auch geprüft werden, ob die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers im Grundstücksbereich unter Beachtung des DWA-Regelwerkes A138 gegeben sind. Bezüglich der Lage des Grundwasserspiegels sind die Ausführungen der Abteilung Bergbau zu berücksichtigen. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Bong	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Im Zuge der Erschließungsplanung wird durch den Erschließungsträger ein Ingenieurgeologisches Gutachten (Baugrunduntersuchung) in Auftrag gegeben. Dem Hinweis wurde entsprochen.

6 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Postfach 156 • 06035 Halle / Saale Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen **Entwurf - Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen** Ihr Zeichen: He 04. Mai 2016 32.21-34290-2351-8142/2016 Frau Bong Durchwahl 0345/5212125 E-Mail: stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de Sehr geehrter Herr Rönnicke, mit Schreiben vom 29.04.2016 bat das Ingenieurbüro Ladde das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Auftrag der Stadt Bitterfeld-Wolfen um eine Stellungnahme zu der Entwurfsplanung des o.g. Bebauungsplanes. Bereits mit Schreiben vom 20.10.2015, Az.: 32.21-34290-2351-19638/2015 hatte das LAGB zum Vorentwurf des benannten Bebauungsplanes Stellung genommen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten erneute Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Zu der Entwurfsplanung gibt es aus bergbaulicher Sicht über die o.g. Stellungnahme vom 20.10.2015 zum Vorentwurf hinaus keine weiteren Hinweise oder Ergänzungen. Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) Köthener Str. 38 06118 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10 E-Mail: poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Internet: www.lagb.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Fil. Magdeburg BLZ 810 000 00 KTO 810 015 00 IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1. Entwurf

6 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2/2 Geologie Im Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld wurde die Stellungnahme vom 20.10.2015 zu geologischen Belangen übernommen. Es gibt keine weiteren Hinweise. Bearbeiterin: Frau Hähnel (0345 - 5212 151) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Bong	*Ergebnis der Abwägung:* Es gibt keine weiteren Hinweise. Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

6 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

SACHSEN-ANHALT Landesamt für Vermessung und Geoinformation LVermGeo Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung - Herr Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen** **hier: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB** Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt Sehr geehrte Damen und Herren, die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. Auf den entsprechenden Umgang mit diesen wird in der Begründung des Bebauungsplanes auf der Seite 13 im Punkt 2.12 Grenzmarken verwiesen. Ich gehe davon aus, dass diese Auflagen und Vorgaben beachtet werden. Hinsichtlich der eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Die Kartengrundlage für den Bestands- und den Kompensationsplan bildet jeweils ein Auszug aus der Liegenschaftskarte. Für die hier verwendeten Geodaten fehlt der Quellenvermerk mit der Angabe der verwendeten Kartengrundlage und dem Nachweis der erforderlichen Erlaubnis zur Verbreitung und Vervielfältigung gemäß § 13 Abs. 5 VermGeoG LSA. Die Lie- LVermGeo 100 C 07/13 Dessau-Roßlau, 01.10.2015 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: HE, 21.09.2015 Mein Zeichen/Meine Nachricht: 52_c_102_V24-7012209-2015 bearbeitet von: Matthias Dressler Telefon: 0340 6503-1241 **Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers** Mo – Fr 8 – 13 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information: Di 13 – 18 Uhr **Auskunft und Beratung** Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de **Standort Dessau-Roßlau** Telefon: 0340 6503-1000 Fax: 0340 6503-1001 E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BLZ: 81000000 KTO: 81001500 IBAN: DE21810000000081001500 BIC: MARKDEF1810 USt-IdNr.: DE 232963370	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf Dem Hinweis wurde entsprochen. Die Planunterlagen der Biotopwertanalyse (Bestandsplan, Kompensationsplan) wurden analog der Ausweisung auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes mit dem Quellenvermerk und Aktenzeichen ergänzt.

7 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2 genschaftskarte ist durch das VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Werden Auszüge aus diesem Kartenwerk vervielfältigt und verbreitet, bedarf es hierfür einer Erlaubnis, die beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) zu beantragen und auf der Planunterlage in entsprechender Form nachzuweisen ist. Auf der Planzeichnung Teil A des Vorentwurfes ist der entsprechende Vermerk mit dem Aktualitätsstand der Geodaten und dem Aktenzeichen der Datenabgabe aufgeführt. Ergänzen Sie bitte die fehlenden Quellenvermerke. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Arnulf Schnabel	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>*

7 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Posteingang Büro OB
Eingegangen am 13.05.2016 Nr. 1320
Hr. Jerofke | GB Haupt- und Sozialverwaltung | FB 1100
Pressestelle
Fr. Franek | GB Finanz- und Ordnungsamt
Fr. Niczko
FR | GB Stadtentwicklung und Bauwesen | FB 80
GSB
FB 14

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing.: 17. MAI 2016 8787
GB/FB: OB

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung - Herr Rönnike
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

LVermGeo

SE
Planung

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange
Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen
hier: Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB

Dessau-Roßlau, 09.05.2016

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
He, 29.04.2016

Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52_c_102_V24-7006108-2016

bearbeitet von:
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Dessau-Roßlau
Telefon: 0340 6503-1000
Fax: 0340 6503-1001
E-Mail: poststelle.dessau-rosslau@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Sehr geehrte Damen und Herren,

die erneute Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Meiner Stellungnahme vom 01.10.2015 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_102_V24-7012209-2015) ist bezüglich der Grenzmarken nichts hinzuzufügen. Die auf der Seite 15 der Begründung im Punkt 2.13 Grenzmarken aufgeführten Hinweise und Vorgaben gelten weiterhin und es wird davon ausgegangen, dass diese beachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Arnulf Schnabel

Eingang 17.5.16 697 68
19.5.16

LVermGeo 100 C 05/14

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Es wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht.

Den Vorgaben wurde somit entsprochen.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

7 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Eingang 2.10.15 / 1273
Fachbereichsleiter
SB Verfahren/ TÖB Beteiligungen
SB Stadtplanung X
Marketing

EINGEGANGEN
01. Okt. 2015
Erl. SE

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost,
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
z.H. Herr Rönnike
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Bearbeitungsnummer: 18 / 150 D 08
Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Dessau-Roßlau, 28.09.2015

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
He; 21.09.2015

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: O/21101-21102/32-2015

Bearbeitet von:
Frau Bagdahn

Hausruf: (0340) 6509-0
Tel.: (0340) 6509-2212
Fax: (0340) 6509-1200

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 21.09.2015 wurde ich gem. §§ 3 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB vom Ingenieurbüro Ladde über den Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen unterrichtet sowie zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Die Unterlagen zur Beteiligung habe ich gesichtet und in Bezug auf meine Belange überprüft.
Im Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass die nördliche Plangebietsgrenze an die Bundesstraßenplanung „B 183 Ortsumgehung Bitterfeld" angrenzt. Hier handelt es sich um ein Straßenneubauvorhaben, welches im Bundesverkehrswegeplan 2004 unter der Kategorie „Vordringlicher Bedarf" enthalten ist.
Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung ist das o. a. Straßenneubauvorhaben hier, insbesondere die Aspekte des Verkehrslärms und der Luftschadstoffe, zu beachten.
Die Bauleitplanung ist entsprechend auszurichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6509-0
Fax: (0340) 6509-2100
E-Mail - Adresse
Poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Im Rahmen des B-Planverfahrens wurde durch das Schallschutzbüro Diete eine Schallimmissionsprognose bezüglich der von außen einwirkenden Schallimmissionen des Verkehrslärms der B100 und der Friedensstraße erstellt.
Zukünftige Planungen, wie die „B 183 Ortsumgehung Bitterfeld" konnten aufgrund nicht vorhandener Verkehrszahlen und Prognosedaten in den Berechnungen nicht berücksichtigt werden.

Nördlich der Wohnbauflächen wurde im Bebauungsplan ein 3,00m breiter Grüngürtel zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, der den Geltungsbereich gegenüber angrenzender Flächen und unterschiedlicher Nutzungen deutlich abgrenzt und abschirmt.

8 - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eingang 24. MAI 2016
8867
GB FB 08

Posteingang Büro OB
eingegangen am 25.05.2016 Nr. 14421

Hr. Jerofke	GB Haupt- und Sozialverwaltung	FB 11/30
Pressestelle		
Fr. Fronek	GB Finanz- und Ordnungswesen	
Fr. Niczko		
PR	GB Stadtentwicklung und Bauwesen	FB 80
GSB		
FB 11		

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost

EINGEGANGEN
28. MAI 2016

Bearbeitungs-Nr.: 18 / 150 D 08

Dessau-Roßlau, 24.05.2016

Bebauungsplan 06-2015 btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" im OT Bitterfeld

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht vom:
O/2111-21102/45-2016

Bearbeitet von:
Frau Rommel
Bianka.Rommel@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 340 6509-2200
Fax: +49 340 6509-2100

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau

E-Mail - Adresse
poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Sehr geehrter Herr Rönnike,

vom Ingenieurbüro Ladde habe ich mit Schreiben vom 29.04.2016 die Information über das Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB zum o.g. Bebauungsplan und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme erhalten.

Die Planunterlage habe ich Ihrer Homepage entnommen und in Bezug auf meine Belange überprüft. Ein Berührungspunkt besteht seitens der Bundesstraßenplanung „B 183 OU Bitterfeld", wie es auch die Begründung enthält. Ich möchte jedoch darauf verweisen, dass der Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 das Straßenneubauvorhaben ebenfalls enthält, allerdings unter der Kategorie „Weiterer Bedarf".
Gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Dieser erhält die Zustimmung.

Eingang 26.5. / 76730
Fachbereich/Referat
Bauamt
Bau-Z
Mailleitung
27.5.16

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
i.V. Rommel
Müller

<u>Ergebnis der Abwägung:</u>

Stellungnahme zum 1.Entwurf

In der Stellungnahme zum Vorentwurf vom 30.09.2015 wurde mitgeteilt, dass das Straßenneubauvorhaben „B 183 Ortsumgehung Bitterfeld" im Bundesverkehrswegeplan 2004 in der Kategorie „Vordringlicher Bedarf" geführt wird.

Im zwischenzeitlich erstellten Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes 2030 findet lediglich noch eine Einstufung in die Kategorie „Weiterer Bedarf" statt (Stellungnahme zum 1.Entwurf).

Die Priorität des Straßenneubauvorhabens wurde herabgestuft.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwände. Dieser erhält die Zustimmung.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

8 - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

ISO Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Amt:	Bauordnungsamt
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Hentschel
Zimmer:	203
Telefon:	(03493) 341 620
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-02546-2015-50	16.10.2015

Vorhaben	**Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen hier: Stellungnahme**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 21.09.2015
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, Friedensstraße Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 7, Flurstück: 3/14, 1019, 1034**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor

1. Raumordnung

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde ergehen zum geplanten Vorhaben zunächst nachfolgende Hinweise.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) werden Planungen, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Mittel, als raumbedeutsame Planung oder Maßnahme definiert.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 1 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aufeinander und untereinander abzustimmen sind. Diesbezüglich entscheidet die oberste Landesentwicklungsbehörde gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA, ob zur landesplanerischen Abstimmung einer raumbedeutsamen Planung oder Maßnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens oder eine landesplanerische Stellungnahme geboten ist. Die Planungsunterlagen liegen der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Prüfung vor. Das Ergebnis der Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeitig nicht bekannt.

Die das Vorhabengebiet betreffenden Vorgaben der Landes- und Regionalplanung wurden in Teilen zutreffend dargestellt, bedürfen jedoch einer Ergänzung bzw. Änderung.

Die räumliche Abgrenzung des Zentralen Ortes des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen wurde entsprechend Ziel 1 des Sachlichen Teilplans „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
(BLZ: 800 537 22) Kto.-Nr. 302006907

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag:	08:00 – 18:00
Dienstag:	08:00 – 18:00
Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag:	09:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

***E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

<u>Ergebnis der Abwägung:</u>

Stellungnahme zum Vorentwurf

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, als oberste Landesentwicklungsbehörde, stellt in seiner Stellungnahme vom 30.05.2016 fest, dass der Bebauungsplan Nr. 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2 63-02546-15-50 Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV) in Beikarte A.1 festgelegt. Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des festgelegten Zentralen Ortes des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen. Darüber hinaus sind die Zentralen Orte gemäß Ziel 28 LEP 2010 entsprechend ihrer Zentralitätsstufe unter anderem als Wohnstandorte zu entwickeln. Des Weiteren wird in Grundsatz 12 LEP 2010 im Hinblick auf die Entwicklung der Siedlungsstruktur ausgeführt, dass gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse und der Erhaltung siedlungsnaher Freiräume entwickelt werden sollen. Eine ungegliederte Siedlungsstruktur ist zu vermeiden (Ziel 22 LEP 2010) und die Siedlungsentwicklung ist mit den Erfordernissen einer günstigen Verkehrserschließung abzustimmen (Ziel 23 LEP 2010). Da das Vorhabengebiet unmittelbar angrenzend an vorhandener Bebauung liegt und die Erschließung in Großteilen über die vorhandene Infrastruktur erfolgen soll, würde das Vorhaben diesen Vorgaben entsprechen. Bei der in Rede stehenden Fläche handelt es sich im Großteil um eine brachliegende Grünfläche. Weitere Teile werden jedoch als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet. Entsprechend Grundsatz 115 LEP 2010 sind für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Entsprechend Ziel 4 STP DV sind zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden und zur Verbesserung der Auslastung der vorhandenen Infrastruktur für Wohnneubaumaßnahmen die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten zu nutzen. Resultierend aus den vorgenannten Vorgaben sind im Rahmen der Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplans ergänzende Aussagen zu noch vorhandenen Potenzialen in der Umgebung der Goitzsche zu treffen. Nicht zutreffend dargestellt wurde die für Bitterfeld-Wolfen dargestellte Teilfunktion eines Oberzentrums. Entsprechend Kapitel 3.1.1 STP DV wurden alle Festlegungen der Kapitel 5.1 „Raumstruktur der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" und 5.2 „Zentralörtliche Gliederung" des REP A-B-W aufgehoben und sind mithin nicht mehr anwendbar. Die getroffenen Aussagen zur Zuordnung der Teilfunktion eines Oberzentrums sind somit zu streichen. Von Seiten der Bereiche Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken. **2. Umweltamt** *Wasserrecht* Der Vorhabensstandort befindet sich aufgrund seiner Höhenlage und der Nähe zur Mulde in einem deichgeschützten Gebiet. Bei extremen Hochwasserlagen (EHQ), bzw. bei Deichbruch, ist er von Überflutung betroffen. Der Standort gilt deshalb als überschwemmungsgefährdet. Sollten im Zuge der einzelnen Bauvorhaben Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist für das Heben und Ableiten von Grundwasser eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (§§ 8, 9,10 WHG) zu beantragen. Die Versickerung des von den Verkehrsflächen abfließenden Regenwassers ist erlaubnisbedürftig. Sofern das Regenwasser nicht in einen vorhandenen öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet wird, ist für die Versickerung bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag zu stellen. Hinweise findet man unter www.anhalt-bitterfeld.de --> Bürgerservice --> Informationen aus den Ämtern --> Umweltamt --> untere Wasserbehörde --> Niederschlagswasser. Sanitäres Abwasser ist in den vorhandenen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Die Einleitung dieser Abwässer ist hinsichtlich der Mengen und der inhaltlichen Parameter mit dem Abwasserzweckverband	<u>Ergebnis der Abwägung:</u> Die Unterlagen wurden unter Berücksichtigung dieser aufgeworfenen Hinweise fortgeschrieben. Ziele und Grundsätze des LEP wurden in die Begründung unter 2.19 aufgenommen. Im geltenden Flächennutzungsplan sind die Flächen des Bebauungsplans als geplante Wohnbaufläche ausgewiesen. Die Planung entspricht den Vorgaben und Festsetzungen aus dem Flächennutzungsplan, so dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Aussage wurde korrigiert. Keine Einwände geltend gemacht, wurden von den Bereichen Verkehr, Tourismus und ländliche Entwicklung. Die Hinweise wurden unter 2.11 Wasserrecht in die Begründung eingearbeitet.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 3 63-02546-15-50 Westliche Mulde abzustimmen. *Bodenschutz* Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis. Für die genannten Flächen in der Gemarkung Bitterfeld, Flur 7, sind keine Altlastverdachtsflächen im Altlastenkataster des Landkreises registriert. Aus Untersuchungen des ehemaligen Überschwemmungsgebietes der Mulde sind mir erhöhte Arsengehalte im Boden bekannt. Deshalb wurden im Rahmen der Erarbeitung des angrenzenden Bebauungsplanes 14/93 der Stadt Bitterfeld (Friedensstraße, Bernsteinring, An der Mühlbreite) Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dazu liegen mir die Berichte „Bodenuntersuchungen auf Arsen im Baugebiet Friedensstraße" und "Weiterführende Bodenuntersuchungen im Baugebiet Friedensstraße, Bitterfeld (B- Plan 14/93b)", beide erarbeitet von der Dr. Erwin Weßling GmbH Oppin, Berichte vom Mai/Juni 1997, vor. In den an die o.g. Flächen angrenzenden Bereichen südlich der Friedensstraße wurden die erhöhten Arsengehalte im oberflächennahen Boden mit unterschiedlichen Konzentrationen des Schadstoffparameters Arsen bestätigt und ein städtebaulicher Vertrag für „Maßnahmen zur Bodenverbesserung" erarbeitet. Außerdem weist der Gutachter auf eine erhöhte Strahlungsaktivität hin. Durch geeignete Baumaßnahmen ist sicherzustellen, dass es in den Neubauten nicht zur Anreicherung von Radon kommt (Dichtheit der Hausanschlüsse). Für die o.g. Flächen nördlich der Friedensstraße liegen mir keine Ergebnisse von detaillierteren Arsenbeprobungen des Bodens vor. Aus den Untersuchungen im Rahmen des Modellprojektes Muldeaue aus den Jahren 1993/1994 sind im Umfeld der genannten Flächen 40 mg/kg Arsen und weiter nördlich 110 mg/kg Arsen im Boden bekannt. Der in der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegte Prüfwert nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes- Bodenschutzgesetzes für die direkte Aufnahme von Schadstoffen auf Kinderspielflächen beträgt 25 mg/kg, für Wohngebiete 50 mg/kg. Die für eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vorgesehenen Flächen sind derzeit Acker- und Brachflächen. 17% des Geländes sind durch Gebäude, Straßen und Gehwege versiegelt. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine prinzipiellen Einwände zum Vorhaben. Bei der Bebauung ist Folgendes zu beachten: 1. Der in der Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 festgelegte Prüfwert nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes- Bodenschutzgesetzes für die direkte Aufnahme von Schadstoffen in Wohngebieten (bzw. auf Kinderspielflächen) ist auf den zukünftigen Freiflächen einzuhalten. Kleine, spielende Kinder sollten nicht mit einem Boden, der Arsengehalte > 25 mg/kg enthält , in Kontakt kommen können. 2. Bei organoleptischen (optischen, geruchlichen) Auffälligkeiten des Erdbodens ist das Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde, zu informieren. 3. Der Wiedereinbau und die Entsorgung von Erdaushub haben entsprechend der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen", Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 5.11.2004 i.V. mit Teil I in der Fassung vom 6.11.2003, zu erfolgen. 4. Bodenversiegelungen führen meist unumkehrbar zum Verlust der natürlichen Bodenfunktionen (Funktion als Speicher, Filter und Puffer von Niederschlagswasser, Verhinderung des Austausches zwischen Bodenluft und Atmosphäre, Isolierung von Bodenlebewesen etc.). Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen wurde für Sachsen-Anhalt ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren entwickelt. Im o.g. Bereich liegen danach Böden mit guter Ertragsfähigkeit vor Nach § 1 Abs. 1des Bodenschutz- Ausführungsgesetzes Sachsen- Anhalt (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind keine Altlastenverdachtsflächen im Altlastenkataster des Landkreises Anhalt-Bitterfeld registriert. Die Hinweise wurden unter 2.14 Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallrecht in die Begründung aufgenommen. Seitens der unteren Bodenschutzbehörde gibt es keine prinzipiellen Einwände gegen das Vorhaben.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 4 63-02546-15-50

Im Umweltbericht /Plan der naturschutzrechtlichen Kompensation des Ingenieurbüros für Garten- und Landschaftsplanung Thomas Eisel Mühlbeck werden 5 Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benannt (Feldgehölze, Randbepflanzung, Hecken etc.). Durch Realisierung der 5 vorgeschlagenen Maßnahmen ist danach der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf den Boden sollten über den funktionsbezogenen Ansatz formuliert werden.
Der Ausgleich für das Schutzgut Boden sollte vorzugsweise durch Maßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen (insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen) erfolgen.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes kann **keine abschließende** Stellungnahme abgegeben werden.

In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.
Laut vorliegenden Unterlagen soll der B-Plan Nr. 06/2015 "Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Bitterfeld aufgestellt werden. In der neuen Planung soll nördlich von bereits bestehender Wohnbebauung ein reines Wohngebiet i.S. des § 3 der BauNVO ausgewiesen werden.
Um einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen gewährleisten zu können, sollen gemäß Ziffer 1.1 der DIN 18005/Teil 1 folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden:

reines Wohngebiet	tags 50 dB(A)	nachts 35/40 dB(A)

Auf das Plangebiet einwirkende, gewerblich verursachte Geräusch- und Geruchsimmissionen, die einen relevanten Beitrag liefern, sind nicht bekannt. Vom Plangebiet gehen keine Immissionen aus, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen.
Auf das Plangebiet wirken hauptsächlich Geräuschimmissionen ein, die durch den öffentlichen Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 100 hervorgerufen werden. Die geringste Entfernung (Randbereich des Gebiets) zur Bundesstraße beträgt ca. 200m, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Orientierungswerte nach der DIN 18005 überschritten werden. Aus östlichen Richtungen können sich die Lärmemissionen des Straßenverkehrs nahezu ungehindert in Richtung Plangebiet ausbreiten. Parallel läuft eine Planung zur möglichen Anbindung der Friedensstraße an die B100 durch einen Kreisverkehr. Durch die geplante geänderte Straßenführung können zusätzlich höhere Immissionen auf das Plangebiet einwirken, die eine Einhaltung der o.g. Orientierungswerte ohne zusätzliche Maßnahmen ggf. nicht garantieren.

Es ist durch eine Schallimmissionsprognose nachzuweisen, dass die o.g. Orientierungswerte eingehalten werden.

3. Brand- und Katastrophenschutz

Kampfmittel

Die betreffende Fläche wurde anhand der zur Zeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.
Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.
Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

4. Ordnungsamt

Straßenverkehrsrecht

Belange der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld werden hierdurch nicht erkennbar berührt, da sich das Vorhaben ausschließlich auf kommunale Straßen bezieht.

Ergebnis der Abwägung:

Dem Hinweis wurde entsprochen.

Durch den Investor wurde das Schallschutzbüro Diete mit der Erstellung einer Schallimmissionsprognose bezüglich der von außen einwirkenden Schallimmissionen des Verkehrslärms der B100 und der Friedensstraße beauftragt.

Es wurde erforderlich den Bebauungsplan in folgenden Punkten zu ändern:
- Um die Orientierungswerte einzuhalten, wurde die Ausweisung der Wohnbaufläche von Reines Wohngebiet (WR) in Allgemeines Wohngebiet (WA) geändert.
- In den textlichen Festsetzungen wurde das Maß der baulichen Nutzung geändert. Aus “Die Zahl der Vollgeschosse beträgt eins bis zwei.“ wurde “Die Zahl der Geschosse beträgt maximal zwei.“ Die Änderung entspricht den Vorgaben der Schallimmissionsprognose.
- Für das südlich an die Friedensstraße angrenzende Baugrundstück wäre nur eine Ausweisung als Mischgebiet (MI) möglich gewesen. Dies geht jedoch nicht konform mit den Festsetzungen des FNP, der in diesem Bereich nur Wohnbaufläche vorsieht. Das Baufeld wurde entfernt und der Geltungsbereich angepasst.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 5 63-02546-15-50 Nach der vorliegenden Vorhabensbeschreibung ist im Weiteren nicht davon auszugehen, dass hierdurch Veränderungen an der bereits bestehende Anbindung an das klassifizierte Straßennetz (hier: B100) erforderlich werden und sich Verkehrsströme wesentlich verändern werden. Insoweit bestehen dazu hier keine Einwände. Es wird jedoch ausdrücklich auf die Zuständigkeit der Stadt Bitterfeld-Wolfen hingewiesen, welche nicht nur Träger der dortigen Straßenbaulast, sondern auch als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde fungiert. Auch die künftig zur Absicherung der Arbeiten im dortigen öffentlichen Verkehrsraum nach § 45 StVO erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der genannten örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hentschel SGL Bauplanung/Denkmalschutz	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Die Stadt Bitterfeld-Wolfen ist als Träger der Planungshoheit am Verfahren beteiligt.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Landkreis Anhalt-Bitterfeld 66; untere Naturschutzbehörde Köthen, 29. Oktober 2015 66/69 21 06/02/2015-BTF-Ep. Herr Dr. Eppert, Tel.: 03496/60-1316 Bauordnungsamt Frau Hentschel Sitz BTF, Röhrenstraße im Hause Az. BOA: 63-02546- 2015- 50 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Vorhaben: Vorentwurf des **B-Planes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord**“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, **OT Bitterfeld** (Stand: September 2015); **NACHFORDERUNGEN** Baugrundstück: 06749 Bitterfeld, Friedensstraße Gemarkung Bitterfeld, Flur 7, Flurstücke 3/14, 1019 und 1034 Antragsteller: ISO Ingenieurbüro Ladde, OT BTF, Binnengärtenstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen **1. Kurzbeschreibung/ Naturschutzrechtliche Einordnung der Vorplanung:** Mit o.g. B-Plan soll auf einer 9.116 m² großen Privatfläche die Errichtung von Wohnhäusern (einschließlich Mehrfamilienhäuser mit max. 2 Vollgeschossen) ermöglicht werden. Ca. 40% der Planfläche werden derzeit im Westteil ackerbaulich genutzt, die restlichen 60% bestehen aus ruderalisierten Grünlandflächen, die zur Hälfte mit erhaltenswerten Feldgehölzen/ Hecken aus überwiegend nichtheimischen Arten im Übergangsbereich zur freien Agrarlandschaft bestanden sind. Der Neubau von Wohngebäuden auf bisher unbebauten Grundstücken stellt einen durch den Verursacher regelmäßig ausgleichspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft dar (§§ 14, 15 u. 17 BNatSchG). Dies gilt auch für Vorhaben im Außenbereich und für die Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 18 Abs. 2 BNatSchG).	*Ergebnis der Abwägung:*

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

2. Nachforderungen aufgrund nicht ausreichender Berücksichtigung des Naturschutzrechts in den Antragsunterlagen/: 2.1. Der vorliegende Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Dipl.-Ing. T. Eisel, 06774 Mühlbeck, Stand: 11.09.2015) hat gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) regelmäßig aufzuzeigen, wie durch den Verursacher unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) sind. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in *gleichartiger Weise* wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild *landschaftsgerecht wiederhergestellt ist* (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts *in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt* sind und das Landschaftsbild *landschaftsgerecht neu gestaltet ist* (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Beide o.g. Genehmigungsvoraussetzungen liegen mit den Antragsunterlagen nicht vor, da die Kompensation der überplanten Feldgehölze im Übergangsbereich von bestehender Bebauung zu den angrenzenden Landwirtschaftsflächen in der Ausführungsplanung fehlt. Weiterhin sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die (Landschafts-) Pläne nach § 11 zu berücksichtigen. Der Landschaftsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen (acerplan Halle (S.), Vorentwurf vom August 2009) stellt in den Leitbildern als zu verfolgendes Entwicklungsziel des Betrachtungsraumes u.a. auf Seite 69 die Erhaltung und Entwicklung von Siedlungsrandstrukturen sowie auf Seite 71 (oben) die harmonische Gestaltung der Ortsränder der Siedlungen durch Erhalt und Neuanlage von … Wiesen oder freiwachsenden Hecken im Übergang zur Aue dar. Auch diese kommunalen Leitbilder und Entwicklungsziele sind in den Antragsunterlagen nicht berücksichtigt. Aus vorgenannten Gründen stellt die beigefügte Anlage dar, wie eine ca. 50%- ige Kompensation (Wiederherstellung) des überplanten Feldgehölzes am nördlichen Ortsrand in der Ausführungsplanung erreicht werden kann und neu darzustellen ist. Die in o.g. Luftbild eingezeichnete Feldgehölz-Kompensationsfläche ist in einer Breite von mind. 6 m hinter/ außerhalb der Grundstückseinzäunungen als öffentliche Grünfläche anzulegen.	*Ergebnis der Abwägung:* Durch das Ingenieurbüro für Garten- und Landschaftsplanung Thomas Eisel wurde eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange (Mensch, Boden, Wasser, Luft/ Klima, Tiere/ Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter, Emissionen) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Unter dem Aspekt der Erhaltung von Natur, Landschaften und Ökosystemen sowie der genetischen und biologischen Vielfalt soll hier ein Beitrag zur gleichzeitigen umwelt- und sozialverträglichen Entwicklung von Wohnfläche geleistet werden. Der Eingriff in Natur und Landschaft ist gründlich zu analysieren und in geeigneter Weise zu kompensieren. In einem Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Bestand bewertet worden und dient als Basis für die Kompensationsmaßnahmen. Im Ergebnis dieses Umweltberichtes wird festgestellt, dass die geplanten Baumaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der jedoch in einer fachgerechten Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

3. Begründung: Gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zu entscheiden. Nach § 18 Abs. 2 BNatSchG bleibt die Geltung der §§ 14 bis 17 BNatSchG unberührt für Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB sowie für Bebauungspläne. Die „naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ ist somit anzuwenden. Bauplanungsrechtlich erfolgt der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB als Festsetzungen nach § 9 (= Inhalt des Bebauungsplanes) als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung (hier: Bebauungsplan), so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (das ist die untere Naturschutzbehörde) zu treffen, soweit die für Naturschutz zuständige Behörde nicht selbst entscheidet. **Erst nach Berücksichtigung und Einarbeitung der unter 2. genannten Nachforderungen und Hinweise in die erneut vorzulegende Entwurfsplanung können die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abschließend beurteilt werden.** Hübner Sachgebietsleiterin Naturschutz und Forsten <u>Anlage</u>: Kompensationsfestsetzungen	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Die Biotopwertermittlung und der Umweltbericht werden entsprechend der Vorgaben überarbeitet. Den Vorgaben wird entsprochen.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

ISO Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Amt:	Bauordnungsamt SG Bauplanung
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Röschke
Zimmer:	227
Telefon:	(03493) 341 621
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Kerstin.Roeschke@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-01388-2016-52	07.06.2016

Vorhaben	**Bebauungsplan Nr. 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord"** **Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld - Entwurf vom März 2016** **hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 29.04.2016
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen** **Bitterfeld-Wolfen, Bitterfeld, Friedensstraße** **Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 7, Flurstück: 3/14, 1019, 1034**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB*1 gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Raumordnung

Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbebauung geschaffen werden sollen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 8.229 m².

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen ist festzustellen, dass die von Seiten des Wirtschaftsentwicklungs- und Tourismusamtes im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans vorgetragenen Hinweise im nunmehr vorliegenden Entwurf im Großteil Berücksichtigung fanden.

Gegen den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans bestehen mithin keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht bekannt.

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag:	08:00 – 18:00
Dienstag:	08:00 – 18:00
Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag:	08:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 1.Entwurf

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2 63-01388-16-52 Seitens der Bereiche Verkehr, ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise. **2. Altlasten / Bodenschutz** Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den o.g. B-Plan Nr. 06-2015btf. Zur bodenschutzrechtlichen Stellungnahme vom 16.10.2015 (AZ 63-02546-2015-50) zum Vorentwurf gibt es keine weiteren Ergänzungen. Die Hinweise/Forderungen der Stellungnahme zum Vorentwurf wurden in den Textlichen Festsetzungen (Pkt. 2.14) vollumfänglich berücksichtigt. **3. Abfallrecht** Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen **keine Einwände,** wenn folgender Hinweis beachtet wird: Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), die bei Tief- und Hochbauarbeiten anfallen, wird auf die Technischen Regeln der LAGA (Länderarbeitsgemeinschaft Abfall), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen, Merkblatt 20, verwiesen. In Sachsen-Anhalt ist die Fassung vom 5.11.2004 der LAGA Merkblatt 20, Teil II (Verwertung von Bodenmaterial), Teil III (Probenahme und Analytik) sowie Anlage 3 (Gleichwertige Bauweisen und Abdichtungssysteme) in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. Weiterhin ist Teil I (Allgemeiner Teil) der Fassung der LAGA Merkblatt 20 vom 6.11.2003 zu vollziehen. Die Bewertung von anfallendem Bauschutt und Straßenaufbruch erfolgt entsprechend der Fassung der LAGA, Merkblatt 20 vom 06.11.1997. **4. Wasserrecht** Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände gegen den o.g. B-Plan, da in der Begründung (Teil C) unter den Punkten 2.5 und 2.11 die wasserrechtlichen Belange berücksichtigt wurden. **5. Denkmalschutz** Nach Prüfung der Entwurfsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen. **6. Brandschutz** Aus der Sicht des Brandschutzes ist für ausreichend Löschwasser Sorge zu tragen. Wie in der Begründung bereits dargelegt, beträgt der Grundschutz für das B-Plan-Gebiet 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Die Löschwasserentnahmestelle muss in einem maximalen Umkreis von 300 m zu den Objekten sein. In der Begründung wird die MIDEWA GmbH als Löschwasserversorger ausgewiesen und gleichzeitig dargelegt, dass die MIDEWA keinerlei Garantie über eine bestimmte kontinuierlich bereitzustellende Löschwassermenge übernimmt. Grundsätzlich kann sich die Gemeinde zur Absicherung der erforderlichen Löschwasserversorgung (Grundschutz) Dritter bedienen. Dies muss jedoch so vertraglich geregelt sein, dass durch den sich zu bedienenden Dritten die Löschwasserversorgung verlässlich gesichert ist (Öffentlich-rechtliche Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG[*2]).	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Es werden keine weiteren Einwände geltend gemacht. Der Hinweis wurde aufgenommen und in der Begründung unter 2.14 Altlasten/ Bodenschutz/ Abfallrecht ergänzt. Die Hinweise zum Wasserrecht wurden ausreichend berücksichtigt. Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Einwände. Im Plangebiet soll ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden vorgehalten werden. Im Bereich Friedensstraße/ Bernsteinring (UFH 7407) wurde im Zuge der Hydrantenprüfung am 20.8.2012 eine Messung durchgeführt. Diese ergab 128m³/h bei einem Druckabfall von 5,0 bar auf 1,5 bar.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Anderenfalls muss die Grundversorgung an Löschwasser als nicht gesichert betrachtet werden. Die Gemeinde ist dann in der Pflicht, das Löschwasser durch andere Maßnahmen (z.B. Löschwasserteich, Löschwasserzisternen, Löschwasserpumpen) sicherzustellen.

7. Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht verweise ich vorerst auf die Beratung am 31.05.2016. Die dort getroffenen Aussagen hinsichtlich naturschutzrechtlicher Anforderungen sind in die Planung einzuarbeiten.

Seitens der anderen Fachbereiche des Landkreises bestehen keine Einwände gegen vorliegenden B-Planentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Henischel
Sachgebietsleiterin
Bauplanung / Denkmalschutz

*1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

*2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288)

Ergebnis der Abwägung:

Die Absicherung der erforderlichen Löschwassermenge innerhalb eines maximalen Umkreises von 300m liegt vor.

Die Auflage ist erfüllt.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

KREIS DER VIELFALT! Anhalt-Bitterfeld

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

ISO Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Amt:	Bauordnungsamt
Besucheradresse:	06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33
Sprechzeiten:	Mo. und Fr.: 9.00 – 12.00
	Di. und Do.: 9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
	sowie nach Vereinbarung
Auskunft erteilt:	Frau Hentschel
Zimmer:	203
Telefon:	(03493) 341 620
Fax:	(03493) 341 589
E-Mail*:	Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
	Az.: 63-02056-2016-50	02.08.2016

Vorhaben	**2. Entwurf des Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt BI-WO, OT Bitterfeld hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs.2 BauGB**	**Antrag vom:** **Eingang am:** 07.07.2016
Grundstück	**Stadt Bitterfeld-Wolfen Gemarkung: Bitterfeld, Flur: 7, Flurstück: 3/14, 1019, 1034**	**Antrag vollständig am:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

1. Umweltamt
Wasserrecht

Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände gegen den 2. Entwurf des B-Planes, da in der Begründung (Teil C) unter den Punkt 2.5 und 2.11 wasserrechtliche Belange berücksichtigt wurden.
Folgende Hinweise werden ergänzend noch gegeben:

1. Niederschlagswasserentsorgung

Für die Versickerung anfallender Niederschlagswässer aus dem B-Plan-Gebiet wurde mit Datum vom 05.07.2016 (Az: 66.09 / 6260035 / 18 / 16) eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

2. Grundwasserverhältnisse

2.1 Bezüglich der Grundwasserverhältnisse sind die von der LMBV mbH unter Punk. 2.17 gegebenen Hinweise zu beachten.

2.2 Die im Rahmen von jährlich im Ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP) ermittelten Grundwasserqualitäten belegen, dass sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, in welchem ein erhöhtes Risiko besteht, dass der obere Grundwasserleiter mit chemietypischen Schadstoffen belastet sein könnte. Auch über dem Geringfügigkeitsschwellenwert liegende Gehalte an Schwermetallen sind nicht ausgeschlossen. Von Grundwassernutzungen sollte daher vorsorglich abgesehen werden, ansonsten dürfen Hausbrunnen nur nach vorheriger Grundwasseruntersuchung, Bewertung und Erlaubnis/Zustimmung durch die untere Wasserbehörde betrieben werden.

3. Hochwasser

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0069 07
BIC: NOLADE21BTF

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag:	08:00 – 18:00
Dienstag:	08:00 – 18:00
Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag:	08:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

***E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur**

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 2.Entwurf

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 2.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 2 63-02056-16-50 Das B-Plangebiet liegt im überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Mulde. Überschwemmungsgefährdete Gebiete sind die Gebiete, die bei Öffnen oder Versagen eines Deiches oder Hochufers überschwemmt werden können. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und die Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Mulde erfolgten durch VO des Landesverwaltungsamtes (Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt 14/2008). Die Karten können im Umweltamt eingesehen werden. *Immissionsschutz* In Anlehnung an § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Laut vorliegenden Unterlagen soll der B-Plan Nr. 06/2015 "Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Bitterfeld aufgestellt werden. In der neuen Planung soll nördlich von bereits bestehender Wohnbebauung ein allgemeines Wohngebiet i.S. des § 4 der BauNVO[*3] ausgewiesen werden. Um einen angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen gewährleisten zu können, sollen gemäß Ziffer 1.1 der DIN 18005/Teil 1folgende Orientierungswerte nicht überschritten werden: allgemeines Wohngebiet tags 55 dB(A) nachts 45/40 dB(A)[*5] [[*5] der niedrigere Nachtwert gilt für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm, der höhere Wert für Geräusche, die durch den öffentlichen Verkehr hervorgerufen werden] Auf das Plangebiet einwirkende, gewerblich verursachte Geräusch- und Geruchsimmissionen, die einen relevanten Beitrag liefern, sind nicht bekannt. Vom Plangebiet gehen keine Immissionen aus, die geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. Auf das Plangebiet wirken hauptsächlich Geräuschimmissionen ein, die durch den öffentlichen Straßenverkehr auf der Bundesstraße B 100 hervorgerufen werden. Durch die Schallimmissionsprognose vom 16.02.2016 (Schallschutzbüro Diete, SSB 00616) wurde plausibel und nachvollziehbar nachgewiesen, dass die o.g. Orientierungswerte für Verkehrslärm der DIN 18005-1 nicht überschritten werden. *Naturschutz* Die geänderte Planung des 2. Entwurfs setzt nunmehr im Westteil eine zusätzliche Feldgehölzpflanzung von 92 m² fest, verbreitert die Strauchhecke im Norden im Übergang zu den Landwirtschaftsflächen und setzt die Pflanzung einer solitären Stieleiche (Quercus robur) im Westteil fest. Dem nunmehr neu gestalteten Landschaftsbild gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG in der überarbeiteten Planfassung stehen keine grundsätzlichen Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegen. **2. Raumordnung** Wie bereits zum 1. Entwurf des in Rede stehenden Bebauungsplans bestehen aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde auch gegen den nunmehr vorliegenden 2. Entwurf keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" derzeitig in Neuaufstellung befindet (REP A-B-W 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Nr. 03/2016). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung um sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Diese sind entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im REP A-B-W 1. Entwurf wird von der Ermächtigung des Grundsatzes 93 des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) Gebrauch gemacht, dem zufolge Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden sollen. Das in Rede stehende Gebiet wird perspektivisch in dessen Grundsatz 8 als Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „2. Mulde" festgelegt werden. Entsprechend Ziel 126 LEP 2010 sind Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Entsprechend Grundsatz 10 REP A-B-W 1. Entwurf soll in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Die durch das Schallschutzbüro Diete verfasste Schallimmissionsprognose entspricht den Forderungen des Immissionsschutzes, so dass keine weiteren Bedenken bestehen. Seitens des Naturschutzes wurde die Zustimmung erteilt. Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde bestehen keine Bedenken.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 2.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 3 63-02056-16-50 technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. In der zugehörigen Begründung wird dargelegt, dass Hochwasser Bestandteil des Naturhaushaltes sind. Der beste Hochwasserschutz ist, Hochwassergefahren gar nicht erst entstehen zu lassen. Auch vor dem Hintergrund, dass investiver vorbeugender technischer Hochwasserschutz eine freiwillige Aufgabe der Kommunen ist, hat jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminimierung zu treffen. Mit der richtigen Vorsorge vor extremen Hochwasserereignissen können Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen sowie an bedeutenden Sachwerten minimiert oder verhindert werden. In der Hochwasserschutzfibel des [BMVBS 2006] sind bauliche Schutz- und Vorsorgemaßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten dargelegt. Dazu gehören Maßnahmen zur Verhinderung des Eintrags wassergefährdender Stoffe in Oberflächengewässer und Grundwasser. Die Bebauung in potenziellen Überschwemmungsbereichen ist nicht in Frage gestellt, aber das Risiko soll dargestellt werden und zu entsprechenden Maßnahmen anregen. Maßnahmen zur baulichen Anpassung an das Überschwemmungsrisiko kann z.B. hochwasserangepasste Bauausführung von Gebäuden, die Sicherung von Öltanks bzw. die Vermeidung des Einbaus von Ölheizungen sein. Die bei Hochwasser mögliche wassergefährdende Verunreinigung durch auslaufendes Heizöl wird somit von vornherein unterbunden. Darüber hinaus soll entsprechend Grundsatz 11 REP A-B-W 1. Entwurf in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. Entsprechend der Begründung soll in den großräumigen Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz auf Maßnahmen zur Wasserrückhaltung hingewirkt werden. Günstigen Einfluss auf das Wasserrückhaltevermögen und die Versickerungsfähigkeit haben z.B. folgende Maßnahmen: – Reduzierung oder Vermeidung der Bodenversiegelung, – Unterbodenlockerung, Im Falle der unvermeidlichen Umsetzung von Maßnahmen ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Hinblick auf die festzusetzende Art der baulichen Nutzung sollen entsprechend Grundsatz 12 REP A-B-W 1. Entwurf in Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- und Verteileinrichtungen) errichtet werden. In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass in Risikobereichen, die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen im Falle des Versagens von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können, zur Vermeidung von Schäden an Leben und Gesundheit von Menschen sowie von bedeutenden Sachwerten keine Infrastruktureinrichtungen zu errichten sind, in denen sich überwiegend hilfebedürftige Personen aufhalten. Außerdem sollen regionale und überregionale Verteileinrichtungen der Energie-, Wasser- und Telekommunikationsversorgung und des Katastrophenschutzes nicht in diesen Risikogebieten errichtet werden, um im Katastrophenfall zur Verfügung zu stehen und nicht selbst zur Vergrößerung des Schadensfalles beizutragen. Im Falle der Unvermeidlichkeit des Standortes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz ist auf eine hochwasserangepasste Bauweise zu achten. Auch wenn sich die Berücksichtigungspflicht ausschließlich auf in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung beschränkt, jedoch nicht für in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung gilt, sollten bei der weiteren Planung die vorbezeichneten Grundsätze berücksichtigt werden. Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der erneuten Prüfung des geplanten Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde nicht bekannt. Von Seiten des Bereiches Verkehr wird darauf hingewiesen, dass die in Kapitel 2.18 des vorliegenden 2. Entwurfes des Bebauungsplans benannte „B 183 Ortsumgehung Bitterfeld" im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans 2030 unter der Kategorie „Weiterer Bedarf" enthalten ist. Seitens der Bereiche ländliche Entwicklung und Tourismus bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Bedenken oder Hinweise. **3. Denkmalschutz** Denkmalpflegerische Belange bleiben durch o.g. Vorhaben unberührt. Auf § 9 (3) DenkmSchG LSA weise ich hin. Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Denkmalpflegerische Belange bleiben unberührt.

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 2.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Seite 4 63-02056-16-50 bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zu Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. **4. Brand- und Katastrophenschutz** *Kampfmittel* Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. *Brandschutz* Aus Sicht des Brandschutzes ist für ausreichend Löschwasser Sorge zu tragen. Wie in der Begründung bereits dargelegt, beträgt der Grundschutz für das geplante Gebiet 96m³h für einen Zeitraum von 2 Stunden. Die Löschwasserentnahmestelle muss in einem maximalen Umkreis von 300m zu den Objekten sein. In der Begründung wird die MIDEWA GmbH als Löschwasserversorger aus gewiesen und gleichzeitig dargelegt, das die MIDEWA keinerlei Garantie über eine bestimmte kontinuierlich bereitzustellende Löschwassermenge übernimmt. Grundsätzlich kann sich die Gemeinde zur Absicherung der erforderlichen Löschwasserversorgung (Grundschutz) sich Dritter bedienen. Dies muss jedoch vertraglich geregelt sein, dass durch den sich zu bedienenden Dritten die Löschwasserversorgung verlässlich gesichert ist (öffentlich rechtliche Pflichtaufgabe der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 BrSchG). Andernfalls muss die Grundversorgung an Löschwasser als nicht gesichert betrachtet werden. Die Gemeinde ist dann in der Pflicht, das Löschwasser durch andere Maßnahmen (z.B. Löschwasserteich, Löschwasserzisternen, Löschwasserpumpen) sicherzustellen. Dieser Nachweis ist zu erbringen, andernfalls gilt das Gebiet als nicht erschlossen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hentschel SGL Bauplanung/Denkmalschutz	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Wie in der Begründung unter 2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser beschrieben, befindet sich im Bereich Friedensstraße/ Bernsteinring ein Unterflurhydrant (UFH 7407) bei dem im Zuge einer Hydrantenprüfung am 20.8.2012 eine Messung durchgeführt wurde. Diese ergab 128m³/h bei einem Druckabfall von 5,0 bar auf 1,5 bar. Der erforderliche Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden wird vorgehalten. Die Forderung gilt als erfüllt. Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

9 - Landkreis Anhalt-Bitterfeld - 2.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland · Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig ISO Ingenieurbüro Ladde Binnengärtenstraße 10 06749 Bitterfeld-Wolfen Planungskoordinierung-VS13 Bearbeiter: Frau Wolfram Telefon: 0341 2222-2014 Telefax: 0341 2222-2304 Datum: 23. OKT. 2015 **Bergbauliche Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" in Bitterfeld** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen in den zuständigen Fachabteilungen übermitteln wir Ihnen folgende Hinweise zum o. g. Vorhaben: ➢ Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Abschlussbetriebsplangrenzen der LMBV, jedoch innerhalb des Bereiches der bergbaulich bedingten Grundwasserabsenkung des Tagebaugebietes Köckern/Goitsche und unterliegt im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerung sowie der Flutung der Restlöcher dem Grundwasserwiederanstieg. ➢ Der Grundwasserwiederanstieg ist abgeschlossen. Das Plangebiet wird durch die hydraulischen Maßnahmen der Stadtsicherung Bitterfeld und des Gesundheitszentrums Bitterfeld-Wolfen beeinflusst. Die hydraulischen Maßnahmen der Stadsicherung Bitterfeld sind zu beachten, Projektträger ist die Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE) Bitterfeld. ➢ Das Gebiet befindet sich in den Sicherungsbereichen 8 und 11 des Stadtsicherungsprojektes Bitterfeld. Das Grundwassermonitoring liegt in der Verantwortung der MDSE mbH. ➢ Innerhalb des Plangebietes sind keine Grundwassermessstellen der LMBV vorhanden. Die im Risswerk der LMBV dargestellte Grundwassermessstelle GOI1171 wurde zurückgebaut. ➢ Basierend auf dem derzeitigen Kenntnis- und Arbeitsstand der hydrogeologischen Modelle wird sich für den mittleren stationären Strömungszustand ein flurnaher Grundwasserstand < = 2 m unter Geländeoberkante einstellen. Auswirkungen von niederschlagsbedingten Ereignissen und die Hochwasserführung in den Vorflutern sind dabei nicht berücksichtigt. Die Abklärung der ortskonkreten hydrogeologischen Verhältnisse kann nur über ein Baugrundgutachten bewertet werden. Sitz der Gesellschaft Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg www.lmbv.de HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Ulrich Teichmann Geschäftsführung Vorsitzender: Klaus Zschiedrich Kaufmännischer Geschäftsführer Dr. Hans-Dieter Meyer Bankverbindung: Commerzbank AG BIC DRES DE FF 120 IBAN DE47 1208 0000 4037 2432 00 USt-IdNr.: DE 16666 1210	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf Die Hinweise wurden unter Punkt 2.17 in die Begründung eingearbeitet.

10 - LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH) - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

2 ➢ Eine detaillierte Aussage zur aktuellen Hydrodynamik sowie zur prognostischen Entwicklung kann bei der LMBV, Abt. Geotechnik Mitteldeutschland unter koordinativer Abgrenzung des Betrachtungsraumes (Gauß/Krüger/Bessel RD 83) eingeholt werden. ➢ Es ist mit saurem und/oder sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Im Rahmen des GW-Monitorings an Grundwasser-Beschaffenheits-Messstellen der LMBV mbH in Erfüllung der Auflagen des Planfeststellungsbescheides zur Herstellung des Goitschesees wurde für dieses Gebiet fortlaufend im obersten Grundwasserleiter ein Betonangriffsgrad nach DIN 4030 der Klasse XA2 (mäßig angreifend) ermittelt. ➢ Da das Plangebiet im bergbaulich beeinflussten Gebiet liegt, empfehlen wir folgende Maßnahmen: – Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das Bauvorhaben gemäß geltendem Landesbaurecht – Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkkonstruktion zur Einsicht gemäß §§ 110 -113 Bundesberggesetz (BBergG) bei der LMBV mbH, Bergschadensmanagement/Sperrbereiche (KF 1) Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV mbH zugestellt. ➢ In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nach § 112 BBergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden. In der beigefügten thematischen Karte sind die uns bekannten technischen Anlagen und baulichen Belange dargestellt. Die Vollständigkeit dieser Angaben kann nicht garantiert werden. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf ppa. Uhlig Leiterin Sanierungsbereich Mitteldeutschland i. V. Onnasch Abteilungsleiter Projektmanagement Sachsen-Anhalt Anlage	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>*

10 - LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH) - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Betrieb Mitteldeutschland Walter-Köhn-Straße 2 · 04356 Leipzig Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Herr Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Eing.: 02. JUNI 2016 Planungskoordinierung – VS13 EA-056-2016 Bearbeiter: Frau Halangk Telefon: 0341 2222- 2089 Telefax: 0341 2222- 2304 Datum: 30. MAI 2016 **Bergbauliche Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", Bitterfeld** Sehr geehrter Herr Rönnike, nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan mit Stand März 2016 teilen wir Ihnen mit, dass es keiner erneuten Stellungnahme der LMBV bedarf. In unserer Stellungnahme vom 23.10.2015 (EA-133-2015) haben wir umfassend Auskunft zum betreffenden Plangebiet gegeben, welche in allen ihren Ausführungspunkten weiterhin ihre Gültigkeit behält. Da unsere Hinweise in der aktuell vorliegenden Begründung bereits berücksichtigt wurden, sind von unserer Seite keine weiteren Hinweise erforderlich. Aus unserer Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zum Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord". Mit freundlichen Grüßen und Glückauf i. V. Morszeck Abteilungsleiter Stab Sanierung Mitteldeutschland i.V. Kreische-König Abteilungsleiterin Planung Sachsen-Anhalt Sitz der Gesellschaft Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg www.lmbv.de HRB 7718 CB, Amtsgericht Cottbus Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Ulrich Teichmann Geschäftsführung Vorsitzender: Klaus Zschiedrich Kaufmännischer Geschäftsführer: Dr. Hans-Dieter Meyer Bankverbindung: Commerzbank AG BIC: DRES DE FF 120 IBAN DE47 1208 0000 4037 2432 00 USt-IdNr.: DE 165696 1210	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Es wurden keine weiteren Hinweise gegeben. Bedenken bzw. Einwände zum Bebauungsplan 06-2015btf “Wohngebiet Friedensstraße Nord“ bestehen nicht. Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

10 - LMBV (Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbauverwaltungsgemeinschaft mbH) - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MDSE

MDSE MITTELDEUTSCHE SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS GESELLSCHAFT MBH

MDSE · Alu-Straße 1 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Ingenieurbüro Ladde
OT Bitterfeld
Binnengärtenstr. 20

06749 Bitterfeld- Wolfen

Liegenschaften

Ortsteil Bitterfeld
Alu-Str. 1
06749 Bitterfeld - Wolfen

Bearbeiter: Frau Meschede
Telefon: 03493/ 9762-132
Fax: 03493/ 9762-103
e-mail: mmeschede@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 07.10.15

Vorentwurf B-Plan Nr.06/2015btf Wohngebiet Friedensstr. Nord

Sehr geehrter Herr Hempel,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.09.15 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH berührt werden.

Jedoch möchten wir auf 1 Grundwassermessstelle hinweisen, die unbedingt gesichert/erhalten werden muss (auf beiliegender Karte bezeichnet). Die Messstelle hat die Bezeichnung GOI872 (PB 3).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendörfer i.A. M. Meschede

Anlage

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hans-Jürgen Meyer
Geschäftsführer:
Thomas Naujoks, Dr. Harald Rötschke

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
HRB 10076 · Amtsgericht Stendal
USt-Nr.: 116/107/06128
USt-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG
BLZ: 860 700 00 · Konto: 615 185 600
BIC Code: DEUTDE8LXXX
IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

11 - MDSE (Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft) - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MDSE

MDSE MITTELDEUTSCHE
SANIERUNGS- UND ENTSORGUNGS
GESELLSCHAFT MBH

MDSE · OT Wolfen · Greppiner Str. 25 · 06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
OT Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Eing. 23. MAI 2016
8693
GbV B

Liegenschaften

Ortsteil Wolfen
Greppiner Str. 25
06766 Bitterfeld - Wolfen

Bearbeiter: Frau Meschede
Telefon: 03493/ 9762-132
Fax: 03493/ 9762-103
e-mail: mmeschede@mdse.de

www.mdse.de

Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 18.05.16

Stadt Bitterfeld –Wolfen
„B-Plan „ Wohngebiet Friedensstr. Nord"

Sehr geehrter Herr Rönnike,

bezugnehmend auf das Schreiben vom Ingenieurbüro Ladde vom 29.04.16 möchten wir Ihnen mitteilen, dass uns in dem Bereich keine Medienleitungen/ Anlagen bekannt sind und auch sonst keine Aufgabenbereiche der MDSE mbH berührt werden.

Jedoch haben wir im betreffenden Gebiet nur eine GWMS im Randbereich (GOI872 (PB 3)). Die Messstelle dürfte von der Maßnahme nicht betroffen sein. Leitungsbestand haben wir in diesem Gebiet nicht.

Sollte die Messstelle berührt werden, muss diese unbedingt gesichert/erhalten werden (auf beiliegender Karte bezeichnet).

Für eventuelle Rückfragen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ppa. N. Bogendörfer i. A. M. Meschede

Anlage

24.05.1 792300

26.5.16

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hans-Jürgen Meyer
Geschäftsführer:
Thomas Naujoks, Dr. Harald Rötschke

Sitz der Gesellschaft: Bitterfeld-Wolfen
HRB 10076 · Amtsgericht Stendal
USt-Nr.: 116/107/06128
USt-ID-Nr.: DE 139 738 805

Deutsche Bank AG
BLZ: 860 700 00 · Konto: 615 185 600
BIC Code: DEUTDESLXXX
IBAN: DE07 8607 0000 0615 1856 00

<u>Ergebnis der Abwägung:</u>

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Die abgebildete Grundwassermessstelle, GOI872 (PB3), befindet sich laut Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches.

Die Hinweise werden damit beachtet.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

11 - MDSE (Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft) - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

Niederlassung Muldenaue – Fläming
OT Bitterfeld
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

MIDEWA GmbH · OT Bitterfeld · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung: Technologie
Bearbeiterin: Frau Pietsch
Telefon: 03493 302-126
Telefax: 03493 302-143

Ihr Schreiben: 21.09.2015

Unser Zeichen:
Datum: 2015-10-15

Per Mail an: wirtschaft@bitterfeld-wolfen

Stellungnahme –Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord in Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Sehr geehrter Herr Rönnike,

hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange zu. Die Trinkwasserversorgung über das öffentliche Netz ist möglich. Der Anschlusspunkt wird von uns im Zuge der Erschließungsplanung vorgegeben. Die erforderliche innere wasserwirtschaftliche Erschließung erfolgt durch den Erschließungsträger oder die Stadt Bitterfelde-Wolfen. Hierzu ist ein separater Vertrag über Bau und Übernahme von Wasserversorgungsanlagen erforderlich, der mit uns abzuschließen ist und Art, Umfang sowie Kostenübernahme der Erschließungsanlagen regeln muss. **Mit der Erschließung darf erst begonnen werden, wenn der Vertrag vorliegt und der bautechnischen Planung durch uns zugestimmt wurde.**

Innerhalb der Grenzen des Bebauungsgebietes befinden sich Anlagen zur Trinkwasserversorgung, welche vor Beschädigung und Überbauung zu schützen sind. Der entsprechende Leitungsverlauf und der dazugehörige 8 m breite Schutzstreifen sind in den Unterlagen bereits eingetragen. Innerhalb des Schutzstreifens ist die Verlegung anderer Medienleitungen mit einem seitlichen Mindestabstand von 0,4 m, jedoch nicht das Errichten von Bauwerken und Bepflanzen mit Tiefwurzlern zulässig. Der Schutzstreifen muss für das Versorgungsunternehmen jederzeit begeh- und befahrbar sein. Bei der Ausweisung der Baugrenzen und der Grünflächenplanung wurde bereits darauf geachtet. Wir weisen darauf hin, dass der Schutzstreifen auch bei der Parzellierung der Grundstücke zu berücksichtigen ist, da er die Nutzung des Grundstückes einschränkt.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 06.07.1994 der abwehrende Brandschutz weiterhin den Städten und Gemeinden obliegt. Die MIDEWA GmbH stellt nach Können und Vermögen Trinkwasser zum Löschwasserzweck über die öffentlichen Hydranten zur Verfügung. Da wir laut DVGW – Arbeitsblatt W 405 im Brandfall unsere Kunden mit einem Restdruck von 1,5 bar weiterversorgen müssen, werden bei Messungen die Entnahmestellen nur soweit geöffnet, dass der Netzdruck nicht unter 1,5 bar absinkt. Die Messung im Zuge der Hydrantenprüfung am UFH 7407 am 20.08.2012 ergab 128 m³/h bei einem Druckabfall von 5,0 bar auf 1,5 bar. **Die MIDEWA GmbH übernimmt keinerlei Garantie, dass die gemessene Menge kontinuierlich bereit gestellt werden kann.**

Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der Planungsgrenzen nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen an der Planung vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich macht, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Janke

i.A. Pietsch

Anlage Lageplan

Hauptverwaltung:
Bahnhofstraße 13
06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info-mf@midewa.de
Internet: www.midewa.de

Uwe Störzner – Geschäftsführer
Julien Malandain – Geschäftsführer
Jana Bräutigam – Prokuristin

Peter Kunert – Vorsitzender des Aufsichtsrates

Amtsgericht Stendal
HRB 211304

Finanzamt Merseburg
112/107/02174

Bankverbindung:
Commerzbank AG, Filiale Halle
BLZ 800 400 00, Konto 1 103 720 00
IBAN: DE63 8004 0000 0110 3720 00
BIC: COBADEFFXXX

100% Recyclingpapier. Wir arbeiten umweltbewusst.

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Der Verweis auf das Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz Sachsen-Anhalt wurde unter Punkt 2.6 Versorgung mit Trinkwasser/ Löschwasser in die Begründung aufgenommen.

Die Angabe des ermittelten Leistungsvermögens des Unterflurhydranten (UFH) 7407 vom 20.08.2012 wurde als Nachweis für den geforderten Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden ebenfalls in die Begründung übernommen.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MIDEWA
Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

MIDEWA GmbH · Berliner Straße 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadtplanung
Ortsteil Wolfen
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Niederlassung Muldenaue – Fläming
Berliner Straße 6
06749 Bitterfeld-Wolfen

Abteilung Technik
Bearbeiter: Fr. Pietsch

Versand per E-Mail an: wirtschaft@Bitterfeld-Wolfen.de, andre.hempel@iso-ladde.de

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon	Datum
	29.04.2016		+49 3493 302-126	08.06.2016

Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" in Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld

Sehr geehrter Herr Rönnike,

wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15.10.2015 zum Vorentwurf.

Der Erschließungsvertrag Trinkwasser zwischen dem Erschließungsträger und der MIDEWA wurde vorbereitet und befindet sich kurz vor Vertragsabschluss.

Bezüglich der Planung von Kompensationsmaßnahmen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Tiefwurzler (M 6 - hochstämmige Stieleichen) gepflanzt werden dürfen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Pietsch.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Schwara i.A. Pietsch

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH
Geschäftsführung: Uwe Störzner · Julien Malandain · Jana Bräutigam (Prokuristin) · Vorsitzender des Aufsichtsrates: Peter Kunert

Hauptverwaltung
Bahnhofstr. 13 · 06217 Merseburg
Telefon: +49 3461 352-0
Telefax: +49 3461 352-325
E-Mail: info@midewa.de
www.mildewa.de

Niederlassung Muldenaue – Fläming
Berliner Str. 6 · 06749 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: +49 3493 302-0
Telefax: +49 3493 302-143
E-Mail: info-mf@midewa.de

Sitz der Gesellschaft: Merseburg
Amtsgericht Stendal · HRB-Nr.: 211304
Steuer-Nr.: 112/107/02174
USt-ID-Nr.: DE192062997
Commerzbank AG · BIC COBADEFFXXX
IBAN DE63 8004 0000 0110 3720 00

DEKRA-zertifiziert:
Qualitätsmanagement ISO 9001
Umweltmanagement ISO 14001
Energiemanagement ISO 50001
Arbeits- und Gesundheitsschutz-management BS OHSAS 18001

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Die Planung der Kompensationsmaßnahmen wurde angepasst. Eine Anpflanzung von Bäumen und anderen Tiefwurzlern im Bereich der Schutzstreifen ist grundsätzlich untersagt.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

12 - Midewa - Muldenaue-Fläming - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Eingang 27.10.15/1421 Dr. Fachbereichsleiter SB Anlagen/Beteiligungen SB Stadtplanung X Marketing SACHSEN-ANHALT Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg Stadt Bitterfeld-Wolfen 17201 27. OKT. 2015 III Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06749 Bitterfeld-Wolfen BE **Vorhaben:** **Bebauungsplan Nr. 06-2015 btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld** **Stadt:** **Bitterfeld-Wolfen** **Landkreis:** **Anhalt-Bitterfeld** **Vorgelegte Unterlagen:** **Vorentwurf (Stand: September 2015, erarbeitet vom Ingenieurbüro Ladde)** Als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit einem Geltungsbereich von ca. 9.116 m² nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist der geplante Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Gem. § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßgaben. Halle, 22.10.2015 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 44.22- 20221/31-00057.1 Bearbeitet von: Frau Weberling Tel.:(0345) 514 - 1551 Fax:(0345) 514 - 1509 E-Mail Adresse: heidrun.weberling@mlv.sachsen-anhalt.de Referat: Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle(Saale) poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.mlv.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC: MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf

13 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Hinweis Auf Seite 15 der Begründung zum Bebauungsplan muss der Absatz „Folgende Mittelzentren übernehmen Teilfunktionen eines Oberzentrums ... Bitterfeld-Wolfen zu Dessau" herausgenommen werden, da im LEP 2010 die Stadt Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum festgelegt wurde. **Hinweis zur Datensicherung** Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag Weberling	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Die Aussage wurde korrigiert. (Punkt 2.19 (Seite 19)) Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Mittelzentren sind als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Sie sind Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienung und sollen die Verbindung zum regionalen und überregionalen Verkehr sichern.

13 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Eingangs Büro OB Eingegangen am: 02.06.2016 Nr. 1545 Frau Bürgermeister Fr. Stadtrat Fr. Stadtrat Fr. Nitzke BR GSB FB 14 GB Haupt- und Sozialverwaltung GB Finanz- und Ordnungswesen GB Stadtentwicklung und Bauwesen FB 11/30 FB 80 EINGEGANGEN 06. Juni 2016 Er. SACHSEN-ANHALT Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg Stadt Bitterfeld-Wolfen 9319 07 JUNI 2016 OB Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06749 Bitterfeld-Wolfen Eingang 06.06.16 871 D2. Fachgebietsleiter SV Wiedaus Beteiligungen SB Stadtplanung Marketing **Vorhaben:** **Bebauungsplan Nr. 06-2015 btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" im Ortsteil Stadt Bitterfeld** **Stadt:** **Bitterfeld-Wolfen** **Landkreis:** **Anhalt-Bitterfeld** **Vorgelegte Unterlagen:** **Entwurf (Stand: März 2016, erarbeitet vom Ingenieurbüro Ladde)** Mit Schreiben vom 22.10.2015 stellte ich als oberste Landesentwicklungsbehörde (Referat 44) fest, dass der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Stadt Bitterfeld, nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Im Entwurf wurden folgende Inhalte geändert: - Ausweisung der Wohnbaufläche von Reines Wohngebiet in Allgemeines Wohngebiet, - die Zahl der Geschosse wurde auf maximal zwei festgelegt, - das südlich an die Friedensstraße angrenzende Baugrundstück wird nicht mehr als Wohnbaufläche ausgewiesen, - dadurch verringert sich die Größe des Geltungsbereiches auf 8.229 m². Halle, 30.05.2016 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: Mein Zeichen/ Meine Nachricht: 44.22- 20221/31-00057.2 Bearbeitet von: Frau Weberling Tel.:(0345) 514 - 1551 Fax:(0391) 567 - 7510 E-Mail Adresse: heidrun.weberling@mlv.sachsen-anhalt.de Referat: Sicherung der Landesentwicklung, Raumbeobachtung, Raumordnungskataster Ernst-Kamieth-Str. 2 06112 Halle(Saale) poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de Internet: http://www.mlv.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810 IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich.

13 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Nach Prüfung des mir vorliegenden Entwurfes stelle ich fest, dass das Schreiben seine Gültigkeit behält. **Hinweis zur Datensicherung** Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag Weberling	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

13 - Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr - 1.Entwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MITNETZ GAS Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale) ISO Ingenieurbüro Ladde Binnengärtenstraße 10 06749 Bitterfeld-Wolfen **Fachbereich Projektmanagement Gas** **Standort Markkleeberg** Ihr Zeichen: He Ihre Nachricht: vom 21.09.2015 Unser Zeichen: VG-R-P/Hof Name: Marlene Hoffmann Telefon: 0341/120-7233 Telefax: E-Mail: Marlene.Hoffmann@mitnetz-gas.de Datum: 28.09.2015 **Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Wohngebiet Friedensstraße Nord", Bebauungsplan 06-2015btf** Sehr geehrter Herr Hempel, Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. **Registrier-Nr.: TG-03370/2015** Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Seit 01.01.2012 sind die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen der neue Netzbetreiber für das Gasverteilnetz. Wir bitten Sie die Begründung unter Punkt 2.7 dahingehend zu aktualisieren. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. DVGW TSM GEPRÜFT Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Geschäftsanschrift: Magdeburger Straße 36 06112 Halle (Saale) Postanschrift: Postfach 200 553 06006 Halle (Saale) T 0345 216-0 F 0345 216-4620 I www.mitnetz-gas.de Geschäftsführung: Ralf Hiersig, Dr. Adolf Schweer Sitz des Unternehmens: Kabelsketal Eingetragen beim Amtsgericht Stendal Handelsregister-Nr. HRB 5894 Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale) BLZ 800 400 00 Kto-Nr. 111 62 01 02 BIC COBADEFFXXX IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 USt-ID-Nr. DE251538934 Ein Unternehmen der envia M-Gruppe	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf Die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt. Der Punkt 2.7 Gas und Elektrizität wurde geändert. Dem Hinweis wurde damit vollumfänglich Rechnung getragen.

14 - Mitnetz Gas - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MITNETZ GAS

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • Postfach 200 553 • 06006 Halle (Saale)

ISO Ingenieurbüro Ladde
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen

Fachbereich Projektmangement Gas
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:	He
Ihre Nachricht:	vom
Unser Zeichen:	VG-R-P/Rud
Name:	Ines Rudlof
Telefon:	0341/120-7234
Telefax:	0341/120-7255
E-Mail:	Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de
Datum:	10.05.2016

Bitterfeld-Wolfen OT Bitterfeld, "Wohngebiet Friedensstraße Nord", Bebauungsplan 06-2015btf
Registrier-Nr.: TG-03370/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 29.04.2016 zum o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 28.09.2015 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

DVGW TSM GEPRÜFT

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)
Postanschrift:
Postfach 200 553
06006 Halle (Saale)
T 0345 216-0
F 0345 216-4620
I www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer
Sitz des Unternehmens:
Kabelsketal
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 5894
Bankverbindung:
Commerzbank AG
Halle (Saale)
BLZ 800 400 00
Kto-Nr. 111 62 01 02
BIC COBADEFFXXX
IBAN
DE79 8004 0000 0111 6201 02
USt-ID-Nr. DE251538934

Ein Unternehmen der envia M-Gruppe

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

14 - Mitnetz Gas - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MITNETZ STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Ingenieurbüro Ladde
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	He
Ihre Nachricht	vom 21.09.2015
Unsere Zeichen	17521/2015 VS-R-A-H-May
Name	Hr. Mayerl
Telefon	03445 751-282
Telefax	03445 751-202
E-Mail	Branko.Mayerl@mitnetz-strom.de

Naumburg, 17.11.2015

Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord"
im OT Bitterfeld
Stellungnahme/ Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte entschuldigen Sie, dass die Bearbeitung Ihrer eingereichten Unterlagen längere Zeit in Anspruch genommen hat. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im Bereich des oben genannten Vorhabens befinden sich Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM). Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) ist der Betreiber der Energieversorgungsanlagen.
In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich.

Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.

Die Energieversorgungsanlagen gehen ab 01.01.2016 in das Eigentum der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen über, werden jedoch weiterhin von uns mittels Dienstleistungsvertrag betrieben.

Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise zu Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen (MS und NS):

Das in den Baubereich führende Niederspannungskabel steht wegen zu geringer Dimensionierung nicht für eine Erschließung zur Verfügung.

Für Kabelanlagen gelten Schutzstreifenbreiten von 4,0 Metern (d. h. 2,0 Meter zu beiden Seiten der Trasse). Unterirdische Versorgungsanlagen/ Kabel sind im Bereich der Schutzstreifen grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Geschäftsanschrift: Magdeburger Straße 36, 06112 Halle (Saale)
Postanschrift: 06076 Halle (Saale)
T 0345 216-0
F 0345 216-2311
I www.mitnetz-strom.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dipl.-Kfm. Tim Hartmann
Geschäftsführung: Ralf Hiersig, Dr. Adolf Schweer
Sitz des Unternehmens: Halle (Saale) Eingetragen beim Amtsgericht Stendal Handelsregister-Nr. HRB 215080
Bankverbindung: Deutsche Bank AG Chemnitz BLZ 870 700 00 Kto-Nr. 120 16 64 00 BIC DEUTDE8CXXX IBAN DE29 8707 0000 0120 1664 00
USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der envia-Gruppe

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

Die Eintragung des Leitungsverlaufes mit den entsprechenden Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen.

Unter 2.7 wurden die Hinweise in die Begründung aufgenommen.

Dem Einwand wurde damit vollumfänglich Rechnung getragen.

15 - Mitnetz Strom - Vorentwurf

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MITNETZ STROM Weitere Forderungen und Hinweise: Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabelanlagen von 2,5 m einzuhalten, wenn keine weiteren Maßnahmen zum Schutz der Kabel (z. B. Sperrbahnen, Schutzrohre) vorgenommen werden. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung eines erforderlichen bzw. zu erweiternden Versorgungsnetzes ist rechtzeitig ein Antrag auf Elektroenergieversorgung mit Angaben zum benötigten Leistungsbedarf der Planflächen einzureichen. Für die elektrotechnische Erschließung ist ein Erschließungsvertrag abzuschließen. Auf dessen Basis erhält der Antragsteller ein entsprechendes Erschließungskostenangebot. Die Anmeldeformulare sind im Internet unter www.mitnetz-strom.de in der Kategorie „Stromnetz" abrufbar. Das kleinere Baufenster ist über die bestehende Friedensstraße bereits verschlossen. Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen. Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: MITNETZ STROM, Standort Naumburg, Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand der enviaM (Schachtschein) im zuständigen Servicecenter einzuholen: MITNETZ STROM, Servicecenter Köthen, Dessauer Straße 104b, 06366 Köthen Ansprechpartner: Frau Rose, Tel.: 03496/ 420-230 Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH i. A. i. V. Detlef Trebst Branko Mayerl Anlage Deckblatt mit Zeichenerklärung Bestandsplanauszug M = 1 : 500 (3 Blatt) Ein Unternehmen der enviaM-Gruppe - 2 -	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>*

15 - Mitnetz Strom - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

MITNETZ
STROM

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • 06076 Halle (Saale)

Ingenieurbüro Ladde
Infrastruktur - Straßenbau - Objektplanung
Binnengärtenstraße 10
06749 Bitterfeld - Wolfen

Servicecenter Naumburg

Ihre Zeichen	He
Ihre Nachricht	vom 29.04.2016
Unsere Zeichen	7291/2016 VS-R-A-H/GSS
Name	Branko Mayerl
Telefon	03445 / 751-282
Telefax	03445 / 751-202
E-Mail	Branko.Mayerl@Mitnetz-Strom.de

Naumburg, 17.05.2016

Entwurf des Bebauungsplanes 06-2015 btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" im OT Bitterfeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu o. g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme vom 17.11.2015 weiterhin aktuellen Bestand hat und somit volle Gültigkeit behält.

Aus heutiger Sicht bestehen keine weiteren Hinweise.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die vorhandenen Energieversorgungsanlagen per 01.01.2016 in das Eigentum der Stadtwerke Bitterfeld übergegangen sind, aber weiterhin von der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH mittels Dienstleistungsvertrag betrieben werden.

Da der Anlagenbestand ständigen Veränderungen unterworfen sein kann, bitten wir Sie, uns am fortlaufenden Verfahren, unter Angabe unserer Zeichen V60687 auch weiterhin zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Detlef Trebst Branko Mayerl

VDE TSM GEPRÜFT

TOP AUSBILDUNGS-BETRIEB der IHK Halle-Dessau

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Geschäftsanschrift:
Magdeburger Straße 36
06112 Halle (Saale)

Postanschrift:
06076 Halle (Saale)

T 0345 216-0
F 0345 216-2311
I www.mitnetz-strom.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dipl.-Kfm. Tim Hartmann

Geschäftsführung:
Ralf Hiersig,
Dr. Adolf Schweer

Sitz des Unternehmens:
Halle (Saale)
Eingetragen beim
Amtsgericht Stendal
Handelsregister-Nr.
HRB 215080

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG
Chemnitz
BLZ 870 700 00
Kto-Nr. 120 16 64 00
BIC DEUTDE8CXXX
IBAN
DE29 8707 0000 0120 1664 00

USt-ID-Nr. DE814181768

Ein Unternehmen der
envia M-Gruppe

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 1.Entwurf

Gegenüber dem Vorentwurf wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

15 - Mitnetz Strom - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Der Vorsitzende

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Sachbereich Stadplanung
Herrn Rönnike
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Ihr Zeichen: He
Ihre Nachricht vom: 2015-09-21
Unser Zeichen: 01 21 01/28/15
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93

Fax.: (03496)40 57 99
Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de
Datum: 2015-10-07

Bebauungsplan 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
hier: frühzeitige Beteiligung zum Vorentwurf vom September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Mitteilung der Erfordernisse der Raumordnung.

Erfordernisse der Raumordnung für die Region sind in folgenden Raumordnungsplänen festgelegt worden:

- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST 2010 vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W vom 07.10.2005, in Kraft seit 24.12.2006). Gem. § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne der Planungsregionen fort, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Windenergie vom 29.11.2012, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.01.2013, in Kraft getreten am 23.02.2013 nach Veröffentlichung der Genehmigung in den Amtsblättern des Landkreises Wittenberg am 16.02.2013, des Landkreises Anhalt-Bitterfeld am 22.02.2013, der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau am 23.02.2013)
- Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP DV, Beschluss vom 27.03.2014, genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 23.06.2014, in Kraft getreten am 26.07.2014, Amtsblatt Landkreis Wittenberg vom 19.07.2014, Landkreis Anhalt-Bitterfeld vom 25.07.2014, Stadt Dessau-Roßlau vom 26.07.2014)

Im 0,9 ha großen Bebauungsplan soll ein reines Wohngebiet festgelegt werden. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, in dem an dieser Stelle Wohnbaufläche ausgewiesen ist.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung wurden in o.g. Raumordnungsplänen für das Plangebiet bestimmt:

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Oberbürgermeister Peter Kuras
Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau
Tel. (03 40)204 20 00
Fax. (03 40)204 12 01

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 9-0
Fax. (0 34 96)40 57 99
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 8005372203200009 09
BIC: NOLADE21BTF

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf

16 - Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - Vorentwurf

- 2 - • Mittelzentrum ist gem. Ziel 37 LEP-ST 2010 jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. • Das Plangebiet befindet sich in der räumlichen Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen gem. Ziel 1 Nr. 1 und Beikarte A.1 des STP DV • Gem. Ziel 4 STP DV sind flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu nutzen. • Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Goitzsche" gem. Grundsatz 142 LEP-ST 2010 Hinweise zu Kapitel 2.15 Im LEP-ST 2010 wird das Mittelzentrum Bitterfeld-Wolfen festgelegt. Oberzentrale Teilfunktionen sind für Bitterfeld-Wolfen nicht ausgewiesen und aus der Begründung zu entfernen. Zum Umweltbericht S. 19 Die hier getroffene Aussage „Sowohl touristischen Einrichtungen als auch Wohngebiete sind auszubauen und bei Bedarf durch Neuanlagen gezielt zu erweitern." entspricht nicht den im REP A-B-W festgelegten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schilling	*Ergebnis der Abwägung:* Im LEP 2010, Z 37, ist Bitterfeld-Wolfen als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Aussage wurde korrigiert. (Punkt 2.19 (Seite 19)) Der Umweltbericht wurde überarbeitet, die Textpassage korrigiert.

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg **Der Vorsitzende** Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt) Stadt Bitterfeld-Wolfen SB Stadtplanung Herrn Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: 2016-04-29 Unser Zeichen: 01 21 01/28/15 Bearbeiter: Frau Pforte Tel.: (03496)40 57 93 Fax.: (03496)40 57 99 Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de Datum: 2016-05-30 **Bebauungsplan 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld** **hier: Entwurf vom März 2016** Sehr geehrte Damen und Herren, die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. In der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befinden sich derzeit folgende Raumordnungspläne in Aufstellung: 1. Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" (STP Wind vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 05/2016) 2. Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W, 1. Entwurf vom 27.05.2016, Beschluss Nr. 03/2016) Die o.g. Planung/Maßnahme betreffend befinden sich folgende Ziele der Raumordnung in Aufstellung: • Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde" gem. Grundsatz 8 REP A-B-W • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 10 REP A-B-W eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei neuer Bebauung sollen geeignete technische **Verbandsmitglieder:** Stadt Dessau-Roßlau, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg **Vorsitzender:** Landrat Uwe Schulze, Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Telefon: (0 34 96)60 10 00, Telefax: (0 34 96)60 10 02 **Geschäftsstelle:** **Am Flugplatz 1** **06366 Köthen**, Tel. (0 34 96)40 57 9-0, Fax. (0 34 96)40 57 99, E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de, Sprechzeiten nach Vereinbarung **Bankverbindung:** Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld, IBAN: DE28 80053722030200090 9, BIC: NOLADE21BTF	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Es wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht.

16 - Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - 1.Entwurf

- 2 - Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. • In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll gem. Grundsatz 11 REP A-B-W die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Schilling Verteiler MLV Ref. 44 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-mail Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-mail	*Ergebnis der Abwägung:*

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Der Vorsitzende

EINGEGANGEN
14. Juli 2016
Erl. .....

Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)

Stadt Bitterfeld-Wolfen
SB Stadtplanung
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

Ihr Zeichen: He
Ihre Nachricht vom: 2016-07-06
Unser Zeichen: 01 21 01/28/15
Bearbeiter: Frau Pforte
Tel.: (03496)40 57 93
Fax.: (03496)40 57 99
Internet: www.regionale-planungsgemeinschaft-anhalt-bitterfeld-wittenberg.de
Datum: 2016-07-11

2. Entwurf des Bebauungsplans 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord" der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld
hier: Entwurf vom Juli 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg um Stellungnahme zu o.g. Planung.

Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat festgestellt, dass die Planung nicht raumbedeutsam ist.

Insofern sind Belange der Regionalplanung durch die Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schilling

Eingang 14.7.16 / 10 34 Dz.
Fachbereichsleiter
SB Wirtschaft/ Beteiligungen
SB Stadtplanung X 15.7.16
Marketing

Verteiler

MLV Ref. 44 Oberste Landesentwicklungsbehörde per E-mail
Landkreis Anhalt-Bitterfeld Untere Landesentwicklungsbehörde per E-mail

Verbandsmitglieder:
Stadt Dessau-Roßlau,
Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
Landkreis Wittenberg

Vorsitzender:
Landrat Uwe Schulze
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
Telefon: (0 34 96)60 10 00
Telefax: (0 34 96)60 10 02

Geschäftsstelle:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen
Tel. (0 34 96)40 57 9-0
Fax. (0 34 96)40 57 99
E-mail: anhalt-bitterfeld-wittenberg@gmx.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld
IBAN: DE28 80053722030200 0909
BIC: NOLADE21BTF

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum 2.Entwurf

Es wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

16 - Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg - 2.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Wolfen · Steinfurther Straße 46 · 06766 Bitterfeld-Wolfen · Tel. 03494 38-0 · Fax -101 · info@swb-w.de · www.sw-bitterfeld-wolfen.de Hans-Tilo Winkelmann Geschäftsführer · Petra Wust Aufsichtsratsvorsitzende · HRB 10361, Amtsgericht Stendal EINGEGANGEN 08. Okt. 2015 Er. SE Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Stadt Bitterfeld-Wolfen Geschäftsbereich/ Fachbereich Stadtentwicklung/Stadtplanung Verwaltungssitz OT Wolfen, Rathausplatz 1 Herr Rönnike 06766 Bitterfeld-Wolfen Eingang 9.10.15 / 1292 D: Fachbereichsleiter SB Wirtschaft/ Beteiligungen SB Stadtplanung X 9.10.15 Marketing Datum 07.10.2015 Nachricht vom 21.09.2015 Ansprechpartner Frau Gellert Telefon Direktwahl 03494 38-121 Fax: 03494 38-129 **Unsere Reg.-Nr.: 328/15** **Vorentwurf des Bebauungsplanes 06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord"** **OT Bitterfeld** Sehr geehrter Herr Rönnike, im Flurstück 3/14 (Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung) befindet sich eine Erdgasversorgungsleitung der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Diese ist entsprechend den technischen Richtlinien zu schützen. Es gilt ein Schutzstreifen von 4 m. Eine Versorgung des Flurstückes 1034 mit Erdgas aus dem Mitteldruckversorgungsnetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen ist möglich. Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen, bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie –Leitungsschutzanweisung, Stand 31.08.2015 (gültig ab 31.08.2015) sowie der Technischen Regel des DVGW GW 125. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden. Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen. **Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen einzureichen.** Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. Jänicke i.V. Mai Anlagen: 1 Plan MD-Erdgasleitungen M1:250 Bayerische Hypo- u. Vereinsbank AG · IBAN DE 04 8002 0087 0009 0037 11 · BIC HYVEDEMM 462 Mo, Mi 9 – 16 Uhr Di, Do 9 – 18 Uhr	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum Vorentwurf Die Eintragung des Leitungsverlaufes mit den entsprechenden Schutzstreifen wurde in die Planzeichnung übernommen.

17 - Stadtwerke-Bitterfeld-Wolfen - Vorentwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Wolfen · Steinfurther Straße 46 · 06766 Bitterfeld-Wolfen · Tel. 03494 38-0 · Fax -101 · info@swb-w.de · www.sw-bitterfeld-wolfen.de Christian Dubiel Geschäftsführer · Petra Wust Aufsichtsratsvorsitzende · HRB 10361, Amtsgericht Stendal EINGEGANGEN 28 MAI 2016 Erl. SE Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH OT Wolfen PF 1258 06755 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen SB Stadtplanung z.H. Herrn Rönnike Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen 8565 Eing. 20 MAI 2016 GB/FB **Datum** 18.05.2016 **Nachricht vom** 29.04.2016 **Ansprechpartner** Frau Gellert **Telefon Direktwahl** 03494 38-121 **Fax:** 03494 38-129 **Unsere Reg.-Nr.: 164/16** **Entwurfs des Bebauungsplanes 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord" im OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen – Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Rönnike, im Bereich des o.g. Bauvorhabens befinden sich Erdgasversorgungsleitungen der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH. Eine Versorgung des o.g. Grundstücks mit Erdgas aus dem Erdgas-Mitteldrucknetz der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen ist möglich. Zur optimierenden, ggf. dezentralen Energieversorgung (Wärme, Strom, Warmwasser, Kälte) stehen wir dem Bedarfsträgern gern mit unseren Dienstleistungsangeboten zur Verfügung. Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen, bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie –Leitungsschutzanweisung, Stand 31.08.2015 (gültig ab 31.08.2015). Die Leitungsbestände und Zuarbeiten der Sparte Elektroenergie und der Erdgas-Hochdruckleitungen sind bei der MITNETZ-Strom bzw. MITNETZ-GAS einzuholen. Im gesamten Baubereich sind auf die Versorgungsleitungen zu achten, für eventuelle Schäden / Ausfälle durch havarierende Versorgungsleitungen übernehmen die Stadtwerke keine Haftung. Bei Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen wird nach dem Verursacherprinzip verfahren, der Verursacher trägt die Kosten. **Vor Baubeginn sind die bautechnischen Unterlagen zur Überprüfung bei den Stadtwerken Bitterfeld-Wolfen einzureichen.** Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Angaben in dieser Stellungnahme nur zur Information und zu Planungszwecken dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden. Da die Lage unserer Versorgungsleitungen bis zum Beginn der Ausführung jederzeit Änderungen unterworfen sein kann, bitten wir erneut nach 3 Monaten schriftlich aktuell Auskunft über die Leitungsnetze der Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH einzuholen. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Gellert Eingang 23.5./730000 23.5.16 Bayerische Hypo-u. Vereinsbank AG · BLZ 800 200 87 · Konto 900 37 11 · IBAN DE 04 8002 0087 0009 0037 11 · BIC HYVEDEMM 462 Kreissparkasse Anhalt Bitterfeld · BLZ 800 53 722 · Konto 363 803 20 · IBAN DE 15 8005 3722 0036 3803 20 · BIC NOLADE 21 BTF Mo, Mi 9 – 16 Uhr Di, Do 9 – 18 Uhr Fr 9 – 13 Uhr ENERGY-M	*<u>Ergebnis der Abwägung:</u>* Stellungnahme zum 1.Entwurf Es wurden keine weiteren Einwände geltend gemacht. Dem Erschließungsträger wurden die Unterlagen zur weiteren Planung übergeben. Die Hinweise sind damit berücksichtigt. Abstimmungsergebnis: Ja: ..... Nein: ..... Enthaltung: .....

17 - Stadtwerke-Bitterfeld-Wolfen - 1.Entwurf

Ratsvorlage Beschlussantrag Nr. _ _ _ _-2016 zur Abwägung

Bebauungsplan 06-2015btf "Wohngebiet Friedensstraße Nord", OT Stadt Bitterfeld der Stadt Bitterfeld-Wolfen; Vorentwurf/ 1.Entwurf/ 2.Entwurf
Tabellarische Übersicht
Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß §§ 4 Abs. 2, 4a Abs. 3 und 3 Abs. 2 BauGB

Anregungen

06-2015btf „Wohngebiet Friedensstraße Nord"

Vorentwurf zum Bebauungsplan ~~02-2015btf „Knotenpunkte B 100 Berliner Straße~~" im Ortsteil Stadt Bitterfeld

Auslage vom 28.09. – 13.10.2015

Datum: 06.10.15 Uhrzeit: 16³⁰

Vorname: Günter Name: Bröse

Wohnort: Bitterfeld Straße: Flößinger Ufer 20

Hiermit möchte(n) ich (wir) folgende Anregungen zu o. g. Unterlage vorbringen:
(stichpunktartige Auflistung ist ausreichend):

1.) ist der Hochwasserdruck ausgeglich hier einbezogen?
letzter Hochwasser 2013
– 2002 usw
die Keller standen jeweils unter Wasser
2.) wo fängt denn jetzt in der Friedensstr. der Hochwasserdruck an?
3.) Es werden weitere Flächen versiegelt
4.) Warum jetzt Randgebietbebauung
5.) So kann ein Zentrum mit Wohnungsbebauung nicht entstehen
6.) Hier sollte man die Bebauung durch Investoren-Bauherren im Zentrum einbeziehen
Günter Bröse
Unterschrift
7.) Ich bin nicht für die Bebauung am Randgebiet

Ergebnis der Abwägung:

Stellungnahme zum Vorentwurf im Rahmen der öffentlichen Auslegung

Der Investor plant die Erschließung von Flächen, die sich bereits seit mehreren Jahren in seinem Eigentum befinden und im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen als Wohnbaufläche ausgewiesen sind.

Die als Randgebietsbebauung bezeichnete Lage stellt durch die Nähe zur Goitzsche eine attraktive Wohngegend dar und schließt an bereits vorhandene Bebauung an.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wurde gründlich analysiert. In einem Plan der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Bestand bewertet worden und dient als Basis für die Kompensationsmaßnahmen.
Im Ergebnis wird festgestellt, dass die geplanten Baumaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der jedoch in einer fachgerechten Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden kann.

Abstimmungsergebnis:
Ja: .....
Nein: .....
Enthaltung: .....

18 - Bürgerbeteiligung öffentliche Auslegung - Vorentwurf